

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr. 2	16. Februar 2015	
-------	------------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

Inhalt:

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Public Health – Gesundheitsförderung und Prävention“ der Universität Bremen vom 04. Februar 2015	Seite 31
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Musikwissenschaft“ der Universität Bremen vom 04. Februar 2015	Seite 35
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Kunst- und Kulturvermittlung“ der Universität Bremen vom 04. Februar 2015	Seite 39
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Politikwissenschaft“ im Fachbereich Sozialwissenschaften der Universität Bremen vom 04. Februar 2015	Seite 43
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Public Health - Gesundheitsversorgung, -ökonomie und –management“ der Universität Bremen vom 04. Februar 2015	Seite 47
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Religionswissenschaft: Transformationen von Religion in Medien und Gesellschaft“ der Universität Bremen vom 04. Februar 2015	Seite 51
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Sozialpolitik“ Im Fachbereich Sozialwissenschaften der Universität Bremen vom 04. Februar 2015	Seite 55
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“ der Universität Bremen vom 04. Februar 2015	Seite 59
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Klinische Psychologie“ der Universität Bremen vom 04. Februar 2015	Seite 65

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Physik“ der Universität Bremen vom 04. Februar 2015	Seite 69
Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Industrial Engineering“ der Universität Bremen vom 04. Februar 2015	Seite 73
Ordnung über das Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ gemäß § 17 BremHG der Universität Bremen vom 11. Februar 2015	Seite 75
Promotionsordnung (Dr.-Ing.) der Universität Bremen vom 27. Januar 2015	Seite 77
Promotionsordnung (Dr. rer. nat.) für den Fachbereich 1 (Physik / Elektrotechnik) der Universität Bremen vom 24. April 2012	Seite 89

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Public Health - Gesundheitsförderung und Prävention“ der Universität Bremen
vom 4. Februar 2015

Der Rektor der Universität Bremen hat am 12. Februar 2015 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Public Health - Gesundheitsförderung und Prävention“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Die Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Public Health – Gesundheitsförderung und Prävention“ sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
- Public Health/Gesundheitswissenschaften
 - Soziologie
 - Sozialpädagogik/Soziale Arbeit/Sozialarbeitswissenschaften
 - Psychologie

oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.

- b. Der Nachweis von mindestens 6 CP in Epidemiologie oder Statistik sowie mindestens 6 CP in Empirischer Sozialforschung.
- c. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des European Framework des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- e. Der Nachweis eines mindestens dreimonatigen Praktikums in den Bereichen Public Health/Gesundheitswissenschaften oder Gesundheitsförderung und Prävention. Das Praktikum kann im Rahmen eines vorhergehenden Studiums erbracht worden sein.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und Studiengängen nach Absatz 1a, b und e entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und

Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP abgeleistet wurden. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1a, b und e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1c und d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Public Health – Gesundheitsförderung und Prävention“ werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. Oktober. Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester aufgenommen, Studienbeginn ist der 1. April.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master. Fortgeschrittene reichen ihre Unterlagen in Papierform ein.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).

(4) Der Bewerbung einer/eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbarer Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden. Bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs ist dieser Nachweis bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss zum Wintersemester ist der 15. Juli und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Grundlage für die Rangfolgenbildung bilden die im jeweiligen Erststudium erreichten Gesamtnoten bzw. der Notendurchschnitt zum Zeitpunkt der Bewerbung (mind. 150 CP).

(3) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 2 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor.

(4) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/ des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(5) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden 1 Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht, und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2015/16. Die Ordnung vom 19. Februar 2014 tritt mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 12. Februar 2015

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Musikwissenschaft“
der Universität Bremen
vom 4. Februar 2015**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 12. Februar 2015 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Musikwissenschaft“ (Musik – Erleben und Erkennen) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Musikwissenschaft“ (Musik – Erleben und Erkennen) sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in:
 - Musikwissenschaft (Haupt- oder Nebenfach)
 - oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenem erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) – insbesondere Studiengänge, die sich hinsichtlich der Fächerkombination affin zum Masterstudiengang „Musikwissenschaft“ verhalten.
- b. Im Rahmen des unter (1) a. genannten Hochschulabschlusses müssen mindestens 30 CP in Musikwissenschaft zum Zeitpunkt der Bewerbung nachgewiesen werden können.
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Bei Bewerbungen aus dem Ausland müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung Deutschkenntnisse nachgewiesen werden, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.
- d. Ein Motivationsschreiben von ein bis zwei Seiten (DIN A4), das das besondere Interesse am Studienfach „Musikwissenschaft“ begründet und folgende Angaben enthalten soll:
 - i. Begründung des Interesses am Masterstudiengang „Musikwissenschaft“ (Musik – Erleben und Erkennen) vor dem Hintergrund eigener Vorerfahrungen und Qualifikationen
 - ii. Begründung des Interesses am wissenschaftlichen Profil des Instituts
 - iii. Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1a und b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 132 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1a, b, c (Nachweis Deutschkenntnisse B2) und d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 c (Nachweis Deutschkenntnisse C1) spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so werden die Bewerberinnen/Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Musikwissenschaft“ (Musik – Erleben und Erkennen) werden zum jeweiligen Wintersemester an der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. Oktober. Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester aufgenommen, Studienbeginn ist der 1. April.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe <http://www.uni-bremen.de/master>. Fortgeschrittene Studierende reichen ihre Unterlagen in Papierform ein.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen
- Nachweis von Deutschkenntnissen nach § 1 Absatz 1c, auf dem Niveau B2 zur Bewerbung und in Folge gemäß § 1 Absatz 1c auf dem Niveau C 1
- tabellarischer Lebenslauf, ggf. mit Auflistung aller bisherigen Arbeitserfahrungen
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument)
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1d.

(4) Der Bewerbung einer/eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbarer Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden. Bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs ist dieser Nachweis bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien aufteilen:

– zu 40% (40 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 132 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

– 1,0 – 1,5	40 Punkte,
– 1,6 – 2,0	32 Punkte,
– 2,1 – 2,5	24 Punkte,
– 2,6 – 3,0	16 Punkte,
– 3,1 – 3,5	8 Punkte,
– 3,6 – 4,0	0 Punkte

– zu 40% (40 Punkte): Beurteilung der Relevanz der Studienschwerpunkte im vorangegangenen Studium und der Vorerfahrungen im Bereich der Musikwissenschaft. Die Auswahlkommission vergibt zwischen 0 und 40 Punkten unter Berücksichtigung von Praktika und anderen Betätigungen sowie der Eigenständigkeit der Beteiligungen und der Qualität der Arbeitsergebnisse. Dabei entsprechen die Punkte folgenden Noten:

– 1,0 – 1,5	40 Punkte,
– 1,6 – 2,0	32 Punkte,
– 2,1 – 2,5	24 Punkte,
– 2,6 – 3,0	16 Punkte,
– 3,1 – 3,5	8 Punkte,
– 3,6 – 4,0	0 Punkte

– zu 20% (20 Punkte): Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1e. Bewertet werden die Begründung des Interesses am Studiengang, die Darlegung der eigenen Qualifikationen und Ziele sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges. Die Auswahlkommission vergibt zwischen 0 und 20 Punkten. Dabei entsprechen die Punkte folgenden Noten:

- | | |
|-------------|------------|
| – 1,0 – 1,5 | 20 Punkte, |
| – 1,6 – 2,0 | 16 Punkte, |
| – 2,1 – 2,5 | 12 Punkte, |
| – 2,6 – 3,0 | 8 Punkte, |
| – 3,1 – 3,5 | 4 Punkte, |
| – 3,6 – 4,0 | 0 Punkte |

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an die Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden sowie
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2015/16. Die Aufnahmeordnung vom 22. Januar 2014 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Bremen, den 12. Februar 2015

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Kunst- und Kulturvermittlung“ der
Universität Bremen
vom 4. Februar 2015**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 12. Februar 2014 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Kunst- und Kulturvermittlung“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Kunst- und Kulturvermittlung“ sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
- Kunstwissenschaft/Kunstgeschichte,
 - Kunstpädagogik,
 - Kulturwissenschaft,
 - Medienwissenschaft,
 - Freie Kunst

oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.

- b. Im vorangegangenen Studium müssen mindestens 45 CP in der Kunstwissenschaft/ Kunstgeschichte erbracht worden sein und zum Zeitpunkt der Bewerbung nachgewiesen werden.
- c. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- e. Ein Motivationsschreiben von max. 2 Seiten, welches das besondere Interesse am Masterstudiengang „Kunst- und Kulturvermittlung“ begründet und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten soll:
1. Darstellung der bisherigen Studien- und ggf. Forschungserfahrungen;
 2. Darstellung der bisherigen beruflichen Erfahrungen;
 3. Darstellung der eigenen Studieninteressen im Masterstudiengang „Kunst- und Kulturvermittlung“,

4. Begründung des Interesses am Profil des Forschungsumfelds des Masterstudiengangs „Kunst- und Kulturvermittlung“;
5. Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1a und b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1a, b und e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1c und d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

(1) Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Kunst- und Kulturvermittlung“ werden zum jeweiligen Wintersemester bzw. zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. Oktober bzw. der 1. April (Fortgeschrittene).

(2) Eine Immatrikulation in den Masterstudiengang findet alle zwei Jahre statt.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master. Fortgeschrittene reichen ihre Unterlagen in Papierform ein.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,

- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1e.

(4) Der Bewerbung einer/eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbarer Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden. Bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs ist dieser Nachweis bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 30. Juni.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 50% (50 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

– 1,0 – 1,5	40 Punkte,
– 1,6 – 2,0	32 Punkte,
– 2,1 – 2,5	24 Punkte,
– 2,6 – 3,0	16 Punkte,
– 3,1 – 3,5	8 Punkte,
– 3,6 – 4,0	0 Punkte,

- zu 30% (30 Punkte): Beurteilung der Relevanz der Studienschwerpunkte im vorangegangenen Studium und der Vorerfahrungen im Bereich der Kunst- und Kulturvermittlung. Die Auswahlkommission vergibt zwischen 0 und 30 Punkten unter besonderer Berücksichtigung von Praktika und anderen Betätigungen im Kulturbereich, sowie der Eigenständigkeit der Beteiligungen und der Qualität der Arbeitsergebnisse.

- zu 20% (20 Punkte): Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang, Bewertung gemäß § 1 Absatz 1e.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/ des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2015/16. Die Aufnahmeordnung vom 20. Februar 2013 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 12. Februar 2015

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Politikwissenschaft“ im Fachbereich
Sozialwissenschaften der Universität Bremen**
vom 4. Februar 2015

Der Rektor der Universität Bremen hat am 12. Februar 2015 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang Politikwissenschaft sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang, der in einem fachlichen Zusammenhang mit dem Masterstudium steht, vorzugsweise in einer politikwissenschaftlichen Fachrichtung oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b. Nachweis von mind. 40 CP einschlägig politikwissenschaftlicher Studieninhalte, (exklusive der Kenntnisse in Statistik oder Methoden der empirische Sozialforschung, siehe c).
- c. Nachweis von Kenntnissen in Methoden der empirischen Sozialforschung oder Statistik im Umfang von mindestens 6 CP.
- d. Englischkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- e. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- f. Ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Masterstudiengang Politikwissenschaft begründet und Angaben gemäß § 4 Absatz 3 ausdrücken soll.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1a, b und c entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 140 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1a, b, c und f, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 d und e spätestens zwei

Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Politikwissenschaft werden zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) bzw. Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. April (Fortgeschrittene) bzw. 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master. Fortgeschrittene reichen ihre Unterlagen in Papierform ein.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument), insbesondere Unterlagen aus denen die Voraussetzungen in § 1 Absatz 1b und c ersichtlich werden (z.B. Modulbeschreibungen),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1f.

(4) Die Bewerbung als Fortgeschrittene/Fortgeschrittener zum Sommersemester kann erfolgen, wenn zum Bewerbungsschluss am 15. Januar ein Bachelorabschluss und für den Master anrechenbare Studienleistungen im Umfang von 10 CP nachgewiesen werden.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 31. Mai und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 50 % (50 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 140 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

Note	Punktzahl
1,0	50
1,1	49
1,2	48
1,3	47
1,4	46
1,5	45
1,6	44
1,7	43
1,8	42
1,9	41
2,0	40
2,1	39
2,2	38
2,3	37
2,4	36
2,5	35
2,6	34
2,7	33
2,8	32
2,9	31
3,0	30
3,1	29
3,2	28
3,3	27
3,4	26
3,5	25
3,6	0
3,7	0
3,8	0
3,9	0
4,0	0

- zu 30% (30 Punkte): Studienanteile mit einschlägigem politikwissenschaftlichem Inhalt im Erststudium. Dabei werden die CP-Anteile wie folgt bewertet: Mindestens
 - 80 CP politikwissenschaftliche Studienanteile: 30 Punkte,
 - 70 - 79 CP: 25 Punkte,
 - 60 - 69 CP: 20 Punkte,

- 50 - 59 CP: 15 Punkte,
 - 40 - 49 CP: 10 Punkte,
 - < 40 CP: 0 Punkte.
- zu 20% (20 Punkte): Motivationsschreiben, das auf max. zwei Seiten das besondere Interesse am Masterstudiengang Politikwissenschaft begründet und folgende Angaben enthalten soll: Darstellung der politikwissenschaftlichen Studien- und ggf. Forschungserfahrungen; Darstellung der eigenen Studieninteressen im Masterstudiengang Politikwissenschaft und Begründung des Interesses am Studiengangprofil des Masterstudiengangs Politikwissenschaft; Begründung des Interesses am Profil des Forschungsumfelds des Masterstudiengangs Politikwissenschaft; Darstellung der bisherigen Auslands- und/oder Praxiserfahrungen; Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.
- (4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor.
- (5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale, gesundheitliche oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.
- (6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Auswahlkommission besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
- 1 Akademische Mitarbeiterin/Akademischen Mitarbeiter,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft und gilt erstmals für die Zulassung ab dem Wintersemester 2015/16. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht und ersetzt die Aufnahmeordnung vom 22. Januar 2014.

Genehmigt, Bremen, den 12. Februar 2015

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Public Health –
Gesundheitsversorgung, -ökonomie und -management“ der Universität Bremen
vom 4. Februar 2015**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 12. Februar 2015 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Public Health – Gesundheitsversorgung, -ökonomie und -management“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Die Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Public Health – Gesundheitsversorgung, -ökonomie und -management“ sind:

a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:

- Public Health/Gesundheitswissenschaften,
- Gesundheitsökonomie,
- Gesundheitsmanagement

oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.

b. Der Nachweis von mindestens 12 CP in Epidemiologie und/oder Statistik.

c. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des European Framework des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.

d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

e. Der Nachweis eines mindestens dreimonatigen Praktikums im Bereich Public Health/Gesundheitswissenschaften. Das Praktikum kann im Rahmen eines vorhergehenden Studiums erbracht worden sein.

f. Ein mit mindestens 50% der erreichbaren Punkte für alle Bewerberinnen/Bewerber verpflichtender bestandener schriftlicher Eingangstest. Die Form und der Termin des Eingangstests werden durch die Auswahlkommission festgelegt. Der Eingangstest kann in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. Der Termin für das Eignungsfeststellungsverfahren wird auf den Webseiten des Studiengangs bekannt gegeben. Ein nicht bestandener Eingangstest kann zu jedem neuen

Bewerbungstermin wiederholt werden, eine Wiederholung für denselben Bewerbungstermin ist nicht möglich. Gegenstand des Eingangstests sind insbesondere Grundlagen von Public Health, des Gesundheits- und Versorgungssystems, der Epidemiologie, der empirischen Sozialforschung und der Gesundheitsökonomie.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und Studiengängen nach Absatz **1a, b und e** entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 130 CP abgeleistet sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1a, b, e und f, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1c und 1 d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Public Health – Gesundheitsversorgung, -ökonomie und -management“ werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. Oktober. Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester zugelassen, Studienbeginn ist der 1. April.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master. Fortgeschrittene reichen ihre Unterlagen in Papierform ein.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,

- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).

(4) Der Bewerbung einer/eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbarer Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden. Bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs ist dieser Nachweis bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss zum Wintersemester ist der 31. Mai (Ausschlussfrist) und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar (Ausschlussfrist).

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt verteilen:

- zu 60 % (60 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 130 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

von	bis unter	
-	1,0 - 1,5	60-52 Punkte
-	1,5 - 2,0	50-42 Punkte
-	2,0 - 2,5	40-32 Punkte
	2,5 - 3,0	30-22 Punkte
-	3,0 - 3,5	20-12 Punkte
-	3,5 - 4,0	10-02 Punkte

Die Punktevergabe erfolgt in 2-Punkt-Schritten, die maximale Punktzahl beträgt 60, die minimale Punktzahl beträgt 2. Jede Verschlechterung der Note in der Dezimalstelle bewirkt Punktverlust von zwei Punkten, so dass 1,0-<1,1 60 Punkte ergibt, 1,1-<1,2 58, 1,2-<1,3 56 Punkte usw.

- zu 40 % (40 Punkte): der bestandene Eingangstest. Dabei werden die prozentualen Bestehensgrenzen wie folgt in Punkte umgerechnet:

Von über	bis	
-	87,50% - 100,0%	31-40 Punkte
-	75,00% - 87,50%	21-30 Punkte
-	62,50% - 75,00%	11-20 Punkte
-	50,00% - 62,50%	01-10 Punkte

Die Punktevergabe erfolgt in 1-Punkt-Schritten, die maximale Punktzahl beträgt 40 Punkte, die minimale Punktzahl 1 Punkt. Der Bestehensgrad wird in % mit zwei

Dezimalstellen nach dem Komma angegeben. Jeder Verlust im Bestehensgrad um 1,25% bewirkt Punktverlust von einem Punkt. So ergibt ein Bestehensgrad von 100% – >98,75% 40 Punkte, ein Bestehensgrad von 98,75% ->97,50% 39 Punkte usw.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/ des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht, und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2015/16. Die Aufnahmeordnung vom 19. Februar 2014 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 12. Februar 2015

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Religionswissenschaft:
Transformationen von Religion in Medien und Gesellschaft“ der Universität Bremen
vom 4. Februar 2015**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 12. Februar 2015 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Religionswissenschaft: Transformationen von Religion in Medien und Gesellschaft“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Religionswissenschaft: Transformationen von Religion in Medien und Gesellschaft“ sind:

- a. Ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Religionswissenschaft oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenem erkennen lässt, im Bereich der Kultur-, Geistes- oder Sozialwissenschaften mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die Nachweispflicht entfällt für die Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den Hochschulabschluss an einer englischsprachigen Institution erworben haben.
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen Deutschkenntnisse nachgewiesen werden, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

- d. Ein Motivationsschreiben von max. zwei Seiten, das das besondere Interesse am Masterstudiengang „Religionswissenschaft: Transformationen von Religion in Medien und Gesellschaft“ begründet und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten soll:
 - Darstellung der bisherigen religionswissenschaftlichen Studien- und ggf. Forschungserfahrungen;
 - Ggf. Darstellung der bisherigen beruflichen oder studiumsbegleitenden Erfahrungen;
 - Beschreibung des Interesses am Studiengangprofil des Masterstudiengangs „Religionswissenschaft: Transformationen von Religion in Medien und Gesellschaft“;

- Beschreibung des Interesses am Profil des Forschungsumfelds des Masterstudiengangs „Religionswissenschaft: Transformationen von Religion in Medien und Gesellschaft“;
- Darstellung der eigenen Studieninteressen im Masterstudiengang „Religionswissenschaft: Transformationen von Religion in Medien und Gesellschaft“;
- Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1a, 1c (Nachweis Deutschkenntnisse B2) und 1d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1b und 1c (Nachweis Deutschkenntnisse C1) spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Religionswissenschaft: Transformationen von Religion in Medien und Gesellschaft“ werden zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) bzw. zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. April (Fortgeschrittene) bzw. 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master. Fortgeschrittene reichen ihre Unterlagen in Papierform ein.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Nachweis von Deutschkenntnissen nach § 1 Absatz 1c, auf dem Niveau B2 zur Bewerbung und in Folge gemäß § 1 Absatz 1c auf dem Niveau C1
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1d.

(4) Der Bewerbung einer/eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbarer Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden. Bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs ist dieser Nachweis bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- 50 Punkte: Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 120 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

- 1,0 – 1,5	50 Punkte
- 1,6 – 2,0	40 Punkte
- 2,1 – 2,5	30 Punkte
- 2,6 – 3,0	20 Punkte
- 3,1 – 3,5	10 Punkte
- 3,6 – 4,0	0 Punkte

- 30 Punkte: Note der einschlägigen Studienschwerpunkte mit religionswissenschaftlichem Inhalt im Erststudium und/oder einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrung. Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

- 1,0 – 1,5	30 Punkte
- 1,6 – 2,0	20 Punkte
- 2,1 – 2,5	16 Punkte
- 2,6 – 3,0	12 Punkte
- 3,1 – 3,5	8 Punkte
- 3,6 – 4,0	0 Punkte

- 20 Punkte: Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang, Bewertung gemäß § 1 Absatz 1d.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/ des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt. Die Auswahlkommission besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft und gilt erstmals für die Zulassung ab dem Wintersemester 2015/16. Die Aufnahmeordnung vom 22. Januar 2014 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 12. Februar 2015

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Sozialpolitik“ im Fachbereich Sozialwissenschaften der Universität Bremen

4. Februar 2015

Der Rektor der Universität Bremen hat am 12. Februar 2015 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Sozialpolitik“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Sozialpolitik“ sind:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss eines sozialwissenschaftlichen Studiengangs im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder eines Studiengangs, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenem erkennen lässt.
- b) Ausreichende Kenntnisse in Methoden der empirischen Sozialforschung oder Statistik. Diese sind durch Vorlage von mit Erfolg bestandenen Prüfungsleistungen aus Modulen mit entsprechendem Inhalt und einem Mindestumfang von 6 CP nachzuweisen.
- c) Englisch-Kenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d) Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen, nachweisen.
Ausgenommen von der Nachweispflicht sind Studierende des Doppelabschlussprogramms „Transatlantic Master“ (TAM) mit Studienbeginn an der University of North Carolina in Chapel Hill (UNC CH) sowie Studierende, die im Rahmen des TAM-Kooperationsprogrammes ihren Studienabschluss im Master „Sozialpolitik“ gemäß der Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität Bremen und der UNC CH an der Universität Bremen erwerben wollen.
Ausgenommen von der Nachweispflicht sind zudem Studierende der Università degli Studi di Milano, die im Rahmen der Kooperationsvereinbarung der Universität Bremen mit der Università degli Studi di Milano an einem Doppelabschlussprogramm teilnehmen.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und Studiengängen nach Absatz 1 a und b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach

§ 1 Absatz 1a und b, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1c und d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Sozialpolitik werden zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) bzw. Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. April (Fortgeschrittene) bzw. 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master. Fortgeschrittene reichen ihre Unterlagen in Papierform ein.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).

(4) Der Bewerbung einer/eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbarer Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden. Bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs ist dieser Nachweis bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli bzw. für Fortgeschrittene (Studienbeginn 1. April) der 15. Januar. Der Bewerbungsschluss für Studierende im Doppelabschlussprogramm wird in der fachspezifischen Prüfungsordnung festgelegt.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt maximal 50 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- maximal 40 Punkte für die Bewertung der Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Die Noten werden dabei wie folgt in Punkte umgewandelt:

1,0 = 40 Punkte, 1,1 = 39 Punkte, 1,3 = 38 Punkte...bis ...4,0 = 10 Punkte

- maximal 10 Punkte für die Bewertung des vorliegenden Hochschulabschlusses hinsichtlich seiner Nähe zum angestrebten Abschluss.
 - 10 Punkte: Sozialwissenschaftlicher Studiengang oder vergleichbarer Studienabschluss mit Schwerpunkt in empirischer Sozialforschung und Einführung in Sozialpolitikforschung
 - 7 Punkte: Sozialwissenschaftlicher oder vergleichbarer Studiengang mit Schwerpunkt in empirischer Sozialforschung, aber ohne Einführung in Sozialpolitikforschung
 - 5 Punkte: Sozialwissenschaftlicher oder vergleichbarer Studiengang ohne Schwerpunkt in empirischer Sozialforschung, aber mit Einführung in Sozialpolitikforschung
 - 2 Punkte: Sozialwissenschaftlicher oder vergleichbarer Studiengang ohne Schwerpunkt in empirischer Sozialforschung und ohne Einführung in Sozialpolitikforschung

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt. Die Auswahlkommission besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Vertretung des Akademischen Mittelbaus
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und Vertretung des Akademischen Mittelbaus in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

Die Auswahl für das Doppelabschlussprogramm „Transatlantic Master Sozialpolitik“ erfolgt durch eine gesonderte Auswahlkommission für den Master Sozialpolitik der Universität Bremen unter Beteiligung der Verantwortlichen in Chapel Hill.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die ab dem Wintersemester 2015/16 ihr Studium im Masterstudiengang "Sozialpolitik" aufnehmen. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Die Aufnahmeordnung vom 22. Januar 2014 tritt mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 12. Februar 2015

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Transnationale Literaturwissenschaft:
Literatur, Theater, Film“ der Universität Bremen**
vom 4. Februar 2015

Der Rektor der Universität Bremen hat am 12. Februar 2015 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“ sind:

a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:

- Philologie,
- Kulturwissenschaften,
- Theaterwissenschaft,
- Film- / Medienwissenschaft

oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen an fachliche, theoretische wie methodische Standards des Studiengangs zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.

b. Kenntnisse in einer Sprache, deren Literaturen Gegenstand der Lehre des Masterstudiengangs „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“ ist: Dies können sein:

- Englisch,
- Französisch,
- Spanisch.

c. Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1b müssen mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in einer der aufgeführten Sprachen erworben haben.

d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

e. Einen Nachweis aus der folgenden Auflistung besonderer studiengangsrelevanter Kenntnisse bzw. Fähigkeiten:

- Ausgezeichnete Kenntnisse (Noten von 1,0 bis 1,7) in Literaturwissenschaft, nachzuweisen durch Auflistung aller literaturwissenschaftlichen Studienanteile und deren Benotung anhand des Transcript of Records oder
 - Sprachkenntnisse, die nicht bereits unter Absatz 1b geltend gemacht worden sind, und mindestens dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/ Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in der Sprache erworben haben, oder
 - Nachweis von nicht länger als drei Jahre zurückliegenden Kenntnissen, Fähigkeiten, Erfahrungen im Bereich der Theaterpraxis (insbesondere Regieassistent, Dramaturgie, Mitgliedschaft in einer Theatergruppe; Nachweise durch Bescheinigungen bzw. Zeugnisse) oder
 - Nachweis von nicht länger als drei Jahre zurückliegenden Kenntnissen, Fähigkeiten, Erfahrungen im Bereich der Filmpraxis (insbesondere Regie, Regieassistent, Drehbuch u. a. Sparten der Filmproduktion; Nachweise durch Bescheinigungen bzw. Zeugnisse).
- f. Ein zweiseitiges Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studiengang „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“ begründet und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten soll:
- Darstellung der studiengangsrelevanten Studien- und ggf. Forschungserfahrungen sowie des intellektuellen Profils,
 - Begründung des Interesses am Studiengangsprofil des Masterstudiengangs „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“,
 - Begründung des Interesses am Profil des Forschungsumfelds des Masterstudiengangs „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“,
 - Darstellung der eigenen Studieninteressen im Masterstudiengang „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“,
 - Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.
- g. Abweichend von Absatz 1a können Studienbewerberinnen/Studienbewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, bei dem ausschließlich 45 Leistungspunkte in einem philologischen, kultur- oder medienwissenschaftlichen Bereich erbracht wurden, zugelassen werden. Dies setzt voraus, dass die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse vorhanden sind, die Überprüfung erfolgt durch die Auswahlkommission. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlgesprächs, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1a, e und g entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1a und e und g, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1b bis d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 1 Absatz 1a, b, c, und d, die Auswahlkommission die unter

Absatz 1e und f genannten weiteren Kriterien. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“ werden zum jeweiligen Sommersemester (nur Fortgeschrittene) bzw. Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. April (Fortgeschrittene) bzw. 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master. Fortgeschrittene reichen ihre Unterlagen in Papierform ein.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1f.

(4) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 4 dargestellten Bewertungsschemas und entscheidet über Anerkennung der unter § 1 Absatz 1e aufgeführten Nachweise.

(3) Bewerberinnen/Bewerber, die sich unter Vorlage eines qualifizierten philologischen, medien- oder kulturwissenschaftlichen Bachelorabschlusses bewerben und 45 CP nachweisen, müssen obligatorisch ein Auswahlgespräch mit der Auswahlkommission führen.

(4) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 60% (60 Punkte) Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 150 CP). Hierbei werden die Punkte nach dem Notenrang der Bewerberin/des Bewerbers vergeben. Die Bewerberin/Der Bewerber mit der besten Gesamtnote erhält 60 Punkte. Die nach dem Notenrang folgenden Bewerberinnen/Bewerber erhalten jeweils entsprechend geringere Punktzahlen; die Bewerberin/der Bewerber mit der schlechtesten Gesamtnote erhält 0 Punkte.
- zu 20% (20 Punkte) Nachweis der sonstigen studiengangsrelevanten Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen gemäß § 1 Absatz 1e.
- zu 20% (20 Punkte): Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang). Jeder der in § 1 Absatz 1f genannten Punkte wird mit 4 Punkten gewichtet.

(5) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 4 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(6) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(7) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden auf Vorschlag der Studienkommission „Transnationale Literaturwissenschaft“ vom Fachbereichsrat benannt. Die Auswahlkommission ist personengleich mit dem Prüfungsausschuss und besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2015/16. Die Aufnahmeordnung vom 22. Januar 2014 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 12. Februar 2015

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Klinische Psychologie“
der Universität Bremen
vom 4. Februar 2015**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 12. Februar 2015 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Klinische Psychologie“ in der folgenden Fassung genehmigt:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang Klinische Psychologie sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss als BSc. (B.A.) Psychologie oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenem erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(2) Die Anerkennung nach Absatz 1a nimmt die Auswahlkommission des Studiengangs vor.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP, entsprechend fünf Studiensemestern, erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1a kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1 b und c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Klinische Psychologie werden zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) bzw. zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. April (Fortgeschrittene) bzw. 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master. Fortgeschrittene reichen ihre Unterlagen in Papierform ein.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).

(4) Der Bewerbung einer/eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbarer Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigelegt werden. Bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs ist dieser Nachweis bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss ist der 15. Juli eines Jahres. Für Fortgeschrittene (Studienbeginn 1. April) ist der 15. Januar Bewerbungsschluss. Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Die Rangfolge bildet sich aus der Gesamtnote des vorangegangenen Studiums bzw. des Notendurchschnitts zum Zeitpunkt der Bewerbung. Innerhalb derjenigen Bewerberinnen/Bewerber mit gleicher Gesamtnote an der Kapazitätsgrenze wird nach Los bis zur Kapazitätsgrenze zugelassen.

(3) Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(4) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/ des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(5) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätige Hochschullehrenden,
- 1 Akademische Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2015/16. Die Aufnahmeordnung vom 22. Januar 2014 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 12. Februar 2015

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Physik“ der Universität Bremen vom 4. Februar 2015

Der Rektor der Universität Bremen hat am 12. Februar 2015 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "Physik" in der folgenden Fassung genehmigt:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang Physik sind:

- a. ein erster berufsqualifizierender wissenschaftlicher Hochschulabschluss im folgenden Studiengang:
 - Physik (B.Sc.) oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenem erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen,
- b. mindestens 120 CP fachwissenschaftliche Anteile, die in einem vorhergehenden abgeschlossenem Studium erworben wurden. Davon müssen mindestens 25 CP in der Mathematik, mindestens 30 CP in der theoretischen Physik und weitere 65 CP in der Physik erworben worden sein,
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen Deutschkenntnisse nachgewiesen werden, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.
- d. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, nachzuweisen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- e. ein Motivationsschreiben.

(2) Über Anerkennung von Studienleistungen und Studiengängen nach Absatz 1a und 1 b entscheidet die Auswahlkommission. Lässt sich anhand der Papierlage nicht eindeutig feststellen, ob wesentliche Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zum wissenschaftlichen Hochschulabschluss des in Absatz 1a und 1b genannten Studiengangs bestehen, kann die Auswahlkommission die Bewerberin/den Bewerber zu einem Bewerbungsgespräch einladen. Die Auswahlkriterien sind Affinität zum Physik-Studium und zur fachlichen Ausrichtung des Physik-Studiengangs an der Universität Bremen. Über den Ablauf der Gespräche werden Protokolle erstellt, aus denen Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1a, b, c (Deutschkenntnisse auf dem Niveau B 2) und e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1c (Deutschkenntnisse auf dem Niveau C 1) und d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 30. Juni bzw. 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Physik werden zum jeweiligen Sommersemester bzw. zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Dies gilt auch für Fortgeschrittene. Studienbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master. Fortgeschrittene reichen ihre Unterlagen in Papierform ein.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1e.

(4) Der Bewerbung einer/eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbarer Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden. Bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs ist dieser Nachweis bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli und für das Sommersemester der 15. Januar. Dies gilt auch für Fortgeschrittene.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 20 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 80% (16 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 120 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - bis 1,0 15 Punkte
 - 1,1 - 1,2 14 Punkte
 - 1,3 - 1,4 13 Punkte
 - 1,5 - 1,6 12 Punkte
 - 1,7 - 1,8 11 Punkte
 - 1,9 - 2,0 10 Punkte
 - 2,1 - 2,2 9 Punkte
 - 2,3 - 2,4 8 Punkte
 - 2,5 - 2,6 7 Punkte
 - 2,7 - 2,8 6 Punkte
 - 2,9 - 3,0 5 Punkte
 - 3,1 - 3,2 4 Punkte
 - 3,3 - 3,4 3 Punkte
 - 3,5 - 3,6 2 Punkte
 - 3,7 - 3,8 1 Punkt
 - ab 3,9 0 Punkte
- zu 20% (4 Punkte): Bewerbungsschreiben. Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/

des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2015/16. Die Aufnahmeordnung vom 19. Februar 2014 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 12. Februar 2015

Der Rektor
der Universität Bremen

**Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den
weiterbildenden Masterstudiengang „Industrial Engineering“ an der
Universität Bremen
Vom 7. November 2012**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 13. Januar 2015 nach § 110 Absatz 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.Mai 2007 (BremGBI. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2010 (BremGBI. S. 377), die Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Industrial Engineering“ vom 7. November 2012 (Amtl. Mitteilungsblatt der Universität Bremen, 2013, S. 69) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Industrial Engineering“ vom 7. November 2012 (Amtl. Mitteilungsblatt der Universität Bremen, 2013, S. 69) erhält folgende Fassung.

1. § 9 wird um folgenden Absatz 2 ergänzt:

„(2) Der Weiterbildungsstudiengang „Industrial Engineering“ wird mit Ablauf des Wintersemesters 2015/16 eingestellt, die Prüfungsordnung vom 7. November 2012 tritt mit Ablauf des 31. März 2016 außer Kraft. Die im Studiengang immatrikulierten Studierenden müssen spätestens bis zum 31. März 2016 ihre letzte Prüfungsleistung (mit Ausnahme des Kolloquiums) abgeschlossen haben. Die Anmeldung zur Masterarbeit muss bis zum 30.März 2016 erfolgen.“

2. Der bisherige Text des § 9 wird Absatz 1.

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 13. Januar 2015

Der Rektor
der Universität Bremen

Ordnung über das Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ gemäß § 17 BremHG

Vom 11.02.2015

Der Rektor hat am 11. Februar 2015 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem. GBl. S. 375), die auf Grund von § 80 Abs. 1 i.V.m § 17 BremHG vom Akademischen Senat der Universität Bremen am 28. Januar 2015 beschlossene Ordnung zur Verleihung der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BremHG in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 1 Voraussetzungen

- (1) Die Rektorin oder der Rektor kann einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten nach mindestens fünfjähriger Bewährung in Forschung und Lehre die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BremHG verleihen.
- (2) Die Verleihung im Sinne des Absatzes 1 setzt voraus, dass die Privatdozentin oder der Privatdozent nach der Habilitation über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren in der selbstständigen Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbracht hat. Hinsichtlich der Lehre muss eine Regellehrtätigkeit in der für die Denomination üblichen Breite des jeweiligen Faches, in der Regel an der Universität Bremen, mit einem Umfang von mindestens vier Semesterwochenstunden nachgewiesen werden.

§ 2 Kommission/Verfahren

- (1) Der Fachbereichsrat setzt auf Antrag des Dekanats eine Vorschlagskommission ein, der drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, eine Studentin oder ein Student sowie eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören.
- (2) Zur Überprüfung der Qualifikation in der Lehre ist eine Probelehrveranstaltung durchzuführen. Bei der Würdigung der in der Lehre erbrachten Leistungen sollen die studentischen Evaluationen der Lehrveranstaltungen von der Vorschlagskommission berücksichtigt werden.
- (3) Für die Würdigung der in der Forschung erbrachten Leistungen sind zwei Gutachten auswärtiger Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer einzuholen. Keines dieser Gutachten darf von einem Mitglied der Vorschlagskommission erstellt werden.
- (4) Die Vorschlagskommission erstellt unter Berücksichtigung beider Gutachten und der Würdigung der Leistung in der Lehre einen Bericht, der in Form einer Laudatio zu begründen ist.
- (5) Der Fachbereichsrat entscheidet auf der Grundlage des Berichts der Vorschlagskommission über die Weitergabe des Vorschlags an die Rektorin oder den Rektor. Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über den Vorschlag des Fachbereichsrates zur Verleihung der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 BremHG.

§ 3 Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter

- (1) Die Rektorin oder der Rektor kann der Leiterin oder dem Leiter einer Nachwuchsgruppe befristet für die Zeit, für die sie oder er die Leitungsaufgaben der Nachwuchsgruppe wahrnimmt, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BremHG verleihen.
- (2) Unter einer Nachwuchsgruppe im Sinne des Absatzes 1 werden durch Drittmittel finanzierte Projekte verstanden, die ein externes, den DFG-Standards entsprechendes Auswahlverfahren mit externer Begutachtung durchlaufen haben. Die Nachwuchsgruppen bestehen aus einer Nachwuchsgruppenleiterin oder einem

Nachwuchsgruppenleiter und mindestens zwei wissenschaftlichen Qualifikationsstellen (Doktoranden).

(3) Nachwuchsgruppenleiter oder Nachwuchsgruppenleiterinnen können beim Dekan oder der Dekanin ihres Fachbereiches einen Antrag auf Einleitung des Verfahrens entsprechend dieser Ordnung stellen. Der Fachbereichsrat setzt eine Kommission entsprechend § 2 Abs. 1 ein. Die Kommission legt Ernennungskriterien fest, wobei die wissenschaftlichen Leistungen im Vordergrund stehen. Die Kommission holt entsprechend § 2 Abs. 3 zwei auswärtige Fachgutachten ein, die die bisherigen Leistungen des Nachwuchsgruppenleiters oder der Nachwuchsgruppenleiterin beurteilen. Auf der Grundlage dieser Beurteilung erstellt die Kommission eine Würdigung des Antragstellers oder der Antragstellerin und eine begründete Beschlussvorlage für den Fachbereichsrat. Der Fachbereichsrat entscheidet über die Weiterleitung des Vorschlags an den Rektor oder die Rektorin zur Entscheidung.

§ 4 Widerruf/Mitgliedschaft

(1) Die Verleihung der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes. Eine Gleichstellung mit Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen hinsichtlich der materiellen Ausstattung ist mit ihr nicht verbunden.

(2) Die Verleihung der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ erlischt bei Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Lehrbefugnis. Die Rektorin oder der Rektor kann das Recht zur Führung der Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ widerrufen, wenn keine wissenschaftlichen Leistungen mehr erbracht werden, die die an ein Professorenamt zu stellenden Anforderungen erfüllen.

(3) Ein Antrag auf Übertragung der Mitgliedschaftsrechte eines hauptamtlichen Professors oder einer Professorin gem. § 17 Abs. 1 Satz 4 BremHG ist über das Dekanat des jeweiligen Fachbereichs mit einer Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans an die Rektorin oder den Rektor weiterzuleiten. Die Rektorin oder der Rektor nimmt zu dem Antrag Stellung und reicht ihn an die Senatorin für Bildung und Wissenschaft zur Entscheidung weiter. Die Mitgliedschaftsrechte können nur in besonders begründeten Einzelfällen übertragen werden. Nachzuweisen sind die erfolgreiche selbständige Erbringung von Lehrleistungen im Umfang von acht Semesterwochenstunden in der für die Denomination üblichen Breite des jeweiligen Faches sowie selbständige Leistungen in der Forschung, diese müssen den Leistungen einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers entsprechen. Für die Rücknahme oder den Widerruf gilt §§ 17 Abs. 1 Satz 4, 25 Abs. 4 BremHG.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Ordnung über das Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BremHG“ vom 17.10.2007 außer Kraft.

Bremen, den 11.02.2015

Der Rektor der Universität Bremen

Promotionsordnung (Dr.-Ing.)

Vom 27.01.2015

Der Rektor der Universität Bremen hat am 27.01.2015 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem. GBl. S. 375), die auf Grund von § 87 Absatz 1 Nummer 2 i.V.m. § 65 BremHG durch den Fachbereichsrat 1 der Universität Bremen am 10.12.2014 beschlossene Ordnung der Promotionsordnung Dr.-Ing. in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhalt:

- § 1 Zweck der Promotion und Doktorgrad
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Widerspruchsverfahren
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 5 Annahme als Doktorandin/Doktorand
- § 6 Dissertation
- § 7 Antrag auf Zulassung zur Promotion
- § 8 Begutachtung der Dissertation, Zulassung zur Promotion
- § 9 Prüfungsausschuss, Kolloquium und Bewertung der Promotionsleistung
- § 10 Wiederholung des Kolloquiums
- § 11 Entscheidung über die Promotion
- § 11 a Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 12 Veröffentlichung der Dissertation
- § 13 Führung und Aberkennung des Doktorgrades
- § 14 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen Universität
- § 15 Allgemeine Verfahrensvorschriften
- § 16 Übergangsvorschriften

§ 1

Zweck der Promotion und Doktorgrad

- (1) Die Universität Bremen verleiht aufgrund der abgeschlossenen Promotion den Grad Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) durch den Fachbereich 1 (Physik/Elektrotechnik).
- (2) Für jedes Arbeitsgebiet, das in Lehre und Forschung in Studiengängen der Elektrotechnik² vertreten ist, ist die Promotion zu ermöglichen.
- (3) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu selbständiger und vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.

§ 2

Promotionsausschuss

- (1) Für den gemäß § 1 zu verleihenden Doktorgrad wird vom Fachbereichsrat ein Promotionsausschuss eingesetzt. Dieser bearbeitet alle mit dem Promotionsverfahren zusammenhängenden Fragen. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden.
- (2) Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus drei Professorinnen/Professoren, einer akademischen Mitarbeiterin/einem akademischen Mitarbeiter und einer Studentin/einem Studenten der Studiengänge Elektrotechnik, die jeweils von den im Fachbereichsrat vertretenen Statusgruppen gewählt werden. Jeder Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, die Professorinnen/Professoren sein müssen. Die Amtszeit beträgt für die Professorinnen/Professoren und für die akademische Mitarbeiterin/den akademischen Mitarbeiter zwei Jahre und für die Studentin/den Studenten ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses. Gegen seine Entscheidungen können die Betroffenen sowie jedes Mitglied die Entscheidung des Promotionsausschusses herbeiführen. Entscheidungen nach § 4 Abs. 3, 4 und 6, § 5 Abs. 3, § 8 Abs. 3 können nur durch den Promotionsausschuss selbst gefällt werden.

§ 3

Widerspruchsverfahren

- (1) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Widerspruchsausschuss.
- (2) Der Widerspruchsausschuss wird vom Akademischen Senat eingesetzt. Ihm gehören drei Professorinnen/Professoren, eine akademische Mitarbeiterin/ein akademischer Mitarbeiter und eine Studentin/ein Student an.
- (3) Der Widerspruchsausschuss soll über den Widerspruch einer Kandidatin/eines Kandidaten gegen eine Entscheidung des Promotionsausschusses binnen drei Wochen entscheiden.

² Die Begriffe „**Studiengänge der Elektrotechnik**“ oder „**Studiengänge Elektrotechnik**“ fassen hier und im folgenden den Diplom-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik sowie jeden zukünftigen Diplom- oder Masterstudiengang der Elektrotechnik und Informationstechnik im Fachbereich Physik/Elektrotechnik zusammen.

§ 4

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist der erfolgreiche Abschluss eines mindestens achtsemestrigen Hochschulstudiums der Elektrotechnik und Informationstechnik oder, soweit ein interdisziplinärer Bezug zum Dissertationsthema vorliegt, in dafür relevanten Natur- oder Ingenieurwissenschaften, durch einen Mastergrad oder ein an einer Universität erworbenes Diplom, einen Magistergrad oder ein Staatsexamen.

(2) Die bisherigen wissenschaftlichen Leistungen der Kandidatin/des Kandidaten müssen eine erfolgreiche Promotion erwarten lassen. Dies wird in der Regel durch einen mindestens mit der Note 2 bestandenen Abschluss gemäß Absatz 1 nachgewiesen.

(3) Wer sein Hochschulstudium mit einem Bachelor-Abschluss oder einem Fachhochschul-Diplom beendet hat, kann zur Promotion zugelassen werden, wenn

1. der Abschluss mindestens die Note 1,5 hat,
2. durch zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachgewiesen worden sind, die denen der Vorlesungen des Masterstudiums in Elektrotechnik und Informationstechnik entsprechen, wobei die geltenden Studien- und Prüfungsordnungen der Universität Bremen Anwendung finden, und
3. der Nachweis zur Befähigung, wissenschaftlich vertieft zu arbeiten erbracht wird, z.B. durch federführende Beteiligung bei der Anfertigung einer wissenschaftlichen Publikation.

(4) Zugelassen wird auch, wer einen zu Absatz 1 oder 3 äquivalenten Studienabschluss erworben hat. Über die Äquivalenz entscheidet stets der Promotionsausschuss.

(5) Die Kandidatin/der Kandidat soll mindestens ein Jahr vor dem Antrag auf Zulassung zur Promotion (§ 7) als Doktorandin/Doktorand an der Universität Bremen angenommen worden sein. Kandidatinnen/Kandidaten, die eine Dissertation angefertigt haben, ohne Doktorandin/Doktorand gewesen zu sein, werden nur zugelassen, wenn diese Arbeit mit einer seit mindestens zwei Jahren andauernden engen wissenschaftlichen Kooperation mit einer Professorin/einem Professor oder habilitierten Mitglied der Studiengänge der Elektrotechnik im engeren Zusammenhang steht. Von den Bedingungen nach Satz 1 und 2 kann abgesehen werden, wenn ein besonders enger Zusammenhang des Themas der Dissertation zu einem in den Studiengängen der Elektrotechnik vertretenen Arbeitsgebiet besteht, und wenn die Promotion im Interesse der Studiengänge der Elektrotechnik ist. Bei Kandidatinnen/Kandidaten, die nicht Doktorandinnen/Doktoranden waren, entscheidet in jedem Fall der Promotionsausschuss gemäß § 2 Abs. 3 nach Stellungnahme von zwei Professorinnen/Professoren der Studiengänge der Elektrotechnik über die Zulassung zur Promotion.

(6) Die Zulassung zur Promotion ist zu versagen, wenn die Kandidatin/der Kandidat bereits mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat oder wenn bei einem vorangegangenen, negativ entschiedenen Promotionsverfahren der Zeitpunkt der mündlichen Prüfung nicht mindestens drei Jahre zurückliegt.

§ 5

Annahme als Doktorandin/Doktorand

(1) Wer die Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion gemäß § 4 erfüllt, kann als Doktorandin/Doktorand angenommen werden, wenn eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer oder ein habilitiertes Mitglied des Studiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik die wissenschaftliche Betreuung übernimmt. Zur Betreuerin/zum Betreuer ist im Einvernehmen mit der Antragstellerin/dem Antragsteller eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer der Universität Bremen zu bestellen oder auf Antrag eine/ein hauptberuflich oder vergleichbar an der Universität Bremen tätige promovierte Wissenschaftlerin/tätiger promovierter Wissenschaftler in herausgehobener Position, insbesondere habilitierte Wissenschaftlerin-

nen/Wissenschaftler oder Nachwuchsgruppenleiterinnen/Nachwuchsgruppenleiter in koordinierten Programmen. Zur Betreuerin/zum Betreuer kann auch eine habilitierte Wissenschaftlerin/ein habilitierter Wissenschaftler bestellt werden, die/der einer Einrichtung angehört, die mit der Universität aufgrund eines Vertrages oder in vergleichbarer Weise wissenschaftlich zusammenarbeitet, und der in der Universität mindestens für die Dauer des beabsichtigten Promotionsvorhabens in Lehre und Forschung tätig ist. Zusätzlich kann der Promotionsausschuss auf Antrag eine Fachhochschulprofessorin/einen Fachhochschulprofessor, die/der die Voraussetzungen gemäß § 65 Absatz 3 Satz 3 BremHG erfüllt, als weitere Betreuerin/weiteren Betreuer bestellen.

(2) Dem Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand sind beizufügen:

1. der Lebenslauf der Kandidatin/des Kandidaten,
2. der Nachweis des Studiums gemäß § 4 Absatz 1, 2 oder 3,
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat an einer anderen Stelle die Annahme als Doktorandin/Doktorand oder die Eröffnung eines Promotionsverfahrens beantragt hat,
4. eine kurze Darstellung des beabsichtigten Promotionsvorhabens und eine positive Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers zu diesem Vorhaben und
5. eine Erklärung der Betreuerin/des Betreuers, dass ein Arbeitsplatz und die nötigen Arbeitsmittel für die Dauer des Promotionsvorhabens zur Verfügung stehen, in der Regel an der Universität Bremen.

Über den Antrag ist innerhalb einer Frist von längstens sechs Wochen nach Vorliegen aller Unterlagen zu entscheiden. Die Entscheidung ist der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Annahme als Doktorandin/Doktorand gilt zunächst für vier Jahre und soll auf begründeten Antrag der Doktorandin/des Doktoranden nach Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers verlängert werden, wenn mit einer erfolgreichen Promotion in angemessener Zeit zu rechnen ist. Die Betreuerin/der Betreuer kann aus triftigen Gründen seine Betreuung widerrufen. Dies bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses gemäß § 2 Absatz 3. Kann keine neue Betreuerin/kein neuer Betreuer gefunden werden, erlischt der Status als Doktorandin/Doktorand. Die Annahme als Doktorandin/Doktorand nach § 4 Absatz 3 kann vorläufig und mit einer Befristung von zwei Jahren erfolgen, wenn die Punkte 1 und 2 erfüllt sind.

§ 6

Dissertation

(1) Die Kandidatin/der Kandidat muss eine Dissertation vorlegen, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefert. Sie muss die Fähigkeit der Kandidatin/des Kandidaten zu selbständiger und vertiefter wissenschaftlicher Arbeit belegen. Die Dissertation muss überwiegend einem der Wissenschaftsgebiete angehören, die in den Studiengängen der Elektrotechnik vertreten sind.

(2) Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht werden.

(3) Die Dissertation kann aus mehreren eigenen Publikationen bestehen (kumulative Dissertation). Dabei müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

1. Inhalt und Umfang der kumulativen Schrift müssen einer im Fachgebiet üblichen Dissertation entsprechen.
2. Es muss sich auch in diesem Fall ein geschlossenes Bild der Forschungsarbeiten ergeben. Die Darstellung der wissenschaftlichen Grundlagen, die Einordnung der eigenen Ergebnisse sowie die Dokumentation der verwendeten Methodik muss in einer solchen Form erfolgen, dass die Ergebnisse von Dritten nachvollzogen werden können. Dies erfordert bei einer kumulativen Dissertation in der Regel vorgestellte Kapitel und Anhänge.
3. Bei Verwendung von Publikationen, an deren Abfassung mehrere Autorinnen/Autoren beteiligt sind, muss der individuelle Beitrag der Kandidatin/des Kandidaten deutlich abgrenzbar und als Dissertation bewertbar sein. Hierzu ist der Eigenanteil in einer Anlage, die Bestandteil der Disser-

tation ist, in detaillierter und nachvollziehbarer Weise darzustellen und von allen Mitautorinnen/Mitautoren bestätigen zu lassen.

4. Die Publikationen müssen von wissenschaftlich anerkannten, internationalen Fachzeitschriften zum Druck angenommen oder veröffentlicht worden sein. Diese Fachzeitschriften müssen an einem Per-Review-Verfahren teilnehmen. Die verwendeten Originalarbeiten sind in der Form in die Dissertation aufzunehmen in der sie zur Veröffentlichung angenommen wurden.
- (4) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

§ 7

Antrag auf Zulassung zur Promotion

(1) Mit der Vorlage seiner Dissertation (§ 6) und der Angabe des von ihr/ihm angestrebten Grades (§ 1) beantragt die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung zur Promotion. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine kurzgefasste Darstellung des Lebens- und Bildungsganges der Kandidatin/des Kandidaten und eine Liste seiner wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
2. eine schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich die Kandidatin/der Kandidat bereits einem Promotionsverfahren unterzogen oder ein solches beantragt hat,
3. soweit sie nicht bereits vorliegen, die nach § 4 Absatz 1, 2 oder 3 für die Zulassung zur Promotion erforderlichen Nachweise. Bei Kandidatinnen/Kandidaten, die nicht Doktorandin/Doktorand des Fachbereichs waren, sind zusätzlich die Nachweise gemäß § 4 Absatz 6 vorzulegen,
4. ein Vorschlag zur Besetzung des Prüfungsausschusses nach § 9 Absatz 2.
5. eine schriftliche Einverständniserklärung, dass eine Überprüfung der Dissertation mit qualifizierter Software im Rahmen der Untersuchung von Plagiatsvorwürfen gestattet ist.

(2) Die Dissertation ist in drei zur Vervielfältigung geeigneten Exemplaren vorzulegen. Ihr ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Kandidatin/der Kandidat

1. die Arbeit ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt hat,
2. keine anderen als die/der von ihr/ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und
3. die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat.

(3) Dem Prüfungsamt wird eine elektronische Version der Dissertation zur Verfügung gestellt in einem Format, das der Promotionsausschuss festlegt. Diese Version wird archiviert und kann zur Überprüfung der Arbeit auf eine korrekte Zitierung von Quellen eingesetzt werden. Durch den Promotionsausschuss erfolgt keine elektronische Veröffentlichung der Dissertation.

(4) Die Verfasserin/der Verfasser hat ihrer/seiner Dissertation je eine in deutscher und in englischer Sprache abgefasste Kurzfassung beizulegen, die eine Seite nicht überschreiten darf.

(5) Die Dissertation ist bis zum Kolloquium universitätsöffentlich auszulegen. Hierauf ist durch Aushang hinzuweisen.

§ 8

Begutachtung der Dissertation, Zulassung zur Promotion

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung der Kandidatin/des Kandidaten zur Promotion nach Maßgabe der Regelungen in den Absätzen 2 bis 8 auf der Grundlage von Gutachten über die Dissertation.

(2) Bei Kandidatinnen/bei Kandidaten, die Doktorandinnen/Doktoranden der Universität Bremen sind, und die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllen, eröffnet der Promotionsausschuss unverzüg-

lich das Verfahren. Er bestellt zwei Gutachterinnen/Gutachter, in der Regel aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren und habilitierten Mitgliederinnen/Mitglieder der Universität Bremen. Mindestens eine der Gutachterinnen/einer der Gutachter muss als hauptamtliche Professorin/hauptamtlicher Professor den Studiengängen der Elektrotechnik angehören. Die Betreuerin/der Betreuer der Promotion ist Erstgutachterin/Erstgutachter. Die Zweitgutachterin/der Zweitgutachter kann auch ein an einer anderen deutschen Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule oder an einer Forschungseinrichtung tätige Professorin/tätiger Professor oder Habilitierte/Habilitierter sein. In Sonderfällen kann der Promotionsausschuss drei Gutachterinnen/Gutachter bestellen, von denen mindestens zwei Professorinnen/Professoren oder habilitierte Sachverständige der Universität Bremen sein sollen. Die dritte Gutachterin/der dritte Gutachter muss promoviert und auf dem der Dissertation zugrundeliegenden Gebiet wissenschaftlich ausgewiesen sein. Die Kandidatin/der Kandidat kann Gutachterinnen/Gutachter vorschlagen. Vorgeschlagene kann der Promotionsausschuss mit Begründung ablehnen. Waren zwei Gutachterinnen/Gutachter bestellt und lehnt einer der beiden Gutachterinnen/Gutachter die Annahme der Dissertation ab, so wird eine weitere Gutachterin/ein weiterer Gutachter bestellt, die als hauptamtliche Professorin/der als hauptamtlicher Professor den Studiengängen der Elektrotechnik angehören muss, wenn eine/einer der beiden Gutachterinnen/Gutachter nach Satz 2 nicht Mitglied der Studiengänge der Elektrotechnik ist. In Ausnahmefällen kann als die weitere Gutachterin/der weitere Gutachter eine/ein an einer deutschen Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule oder an einer Forschungseinrichtung tätige Professorin/tätiger Professor oder Habilitierte/Habilitierter bestellt werden.

(3) Bei Beteiligung einer Fachhochschulprofessorin/eines Fachhochschulprofessors an Promotionsverfahren gemäß § 65 Absatz 3 BremHG trifft der Promotionsausschuss die Entscheidung, ob die Voraussetzung einer besonderen Qualifikation erfüllt ist.

(4) Bei Kandidatinnen/bei Kandidaten, die die Zulassung zur Promotion beantragen, ohne zuvor Doktorandin/Doktorand der Universität Bremen gewesen zu sein, entscheidet in jedem Falle der Promotionsausschuss nach § 4 Absatz 6 über die Eröffnung des Promotionsverfahrens und eröffnet im Fall der Zustimmung das Verfahren nach Absatz 2.

(5) Jede/jeder gemäß Absatz 2 bestellte Gutachterin/Gutachter legt ein Gutachten über die Dissertation vor. Die Gutachterinnen/Gutachter schlagen Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation vor und bewerten sie im Fall der Annahme mit einem der folgenden Prädikate:

magna cum laude	(sehr gut: 1),
cum laude	(gut: 2),
rite	(befriedigend: 3).

Zur differenzierenden Beurteilung kann die numerische Bewertung gemäß Satz 2 um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden, wobei nur der Bereich 0,7 bis 3,0 zulässig ist (3,3 ist ausgeschlossen). Ein Gutachten, das die Umarbeitung der Dissertation verlangt, soll Empfehlungen zur Verbesserung der Dissertation enthalten.

(6) Die Gutachten müssen spätestens sechs Wochen nach der Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter vorliegen. Sie sind dem Promotionsausschuss sowie, nach seiner Bestellung, allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses (§ 9) zuzuleiten. Professorinnen/Professoren und habilitierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler des Fachbereichs können die Gutachten einsehen. Die sonstigen Angehörigen der Universität können die Gutachten einsehen, sofern die Kandidatin/der Kandidat einverstanden ist. Wird ein Gutachten nicht fristgemäß vorgelegt, so kann der Promotionsausschuss nach einmaliger Mahnung mit Zustimmung der Kandidatin/des Kandidaten die Bestellung der betreffenden Gutachterin/des betreffenden Gutachters widerrufen und eine andere Gutachterin/einen anderen Gutachter bestellen, falls das Gutachten nicht innerhalb von zwei Wochen vorliegt. Absatz 2 gilt entsprechend.

(7) Die Kandidatin/der Kandidat hat das Recht, die Gutachten einzusehen. Nach Einsicht in die Gutachten kann die Kandidatin/der Kandidat binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Gutachten eine Unterbrechung des Verfahrens zur Überarbeitung der Dissertation beantragen oder die Dissertation zurücknehmen. Der Antrag auf Unterbrechung des Verfahrens zur Überarbeitung der Dissertation oder die Rücknahme der Dissertation kann nicht wiederholt werden. Die überarbeitete Fassung der Dissertation ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Antragstellung denselben Gutachterinnen/Gutachtern vor-

zulegen. Nimmt die Kandidatin/der Kandidat die Dissertation zurück, so hat er innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Antragstellung eine neue Dissertation einzureichen. Werden diese Fristen nicht eingehalten, so ist die Dissertation als abgelehnt zu behandeln. In diesem Falle entscheidet der Promotionsausschuss über die Promotion mit "nicht bestanden".

(8) Empfehlen zwei Gutachterinnen/Gutachter, die Dissertation anzunehmen, ist die Kandidatin/der Kandidat zum Kolloquium gemäß § 9 zuzulassen. Lehnen zwei Gutachterinnen/Gutachter die Annahme der Dissertation ab, so wird die Kandidatin/der Kandidat nicht zum Kolloquium zugelassen. In diesem Fall entscheidet der Promotionsausschuss aufgrund der Gutachten über die Promotion mit dem Ergebnis "nicht bestanden", es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Verfahren gemäß Absatz 6 gewählt.

(9) Sonstige Stellungnahmen, die zur Dissertation der Kandidatin/des Kandidaten abgegeben werden, sind der Kandidantin/dem Kandidaten, den Mitgliedern des Promotionsausschusses und des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu geben.

(10) Während des Kolloquiums sind keine Bild- oder Tonaufnahmen oder Übertragungen erlaubt, mit Ausnahme des Vortrags, falls die Kandidatin/der Kandidat und die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses diesem zustimmen.

§ 9

Prüfungsausschuss, Kolloquium und Bewertung der Promotionsleistung

(1) Hat der Promotionsausschuss gemäß § 8 die Zulassung zum Kolloquium beschlossen, so hat er unverzüglich einen Prüfungsausschuss zu bestellen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. mindestens zwei Gutachterinnen/Gutachter
2. Professorinnen/Professoren oder habilitierte Sachverständige als Prüferin/Prüfer. In jedem Falle muss darunter mindestens eine Professorin/ein Professor der Universität Bremen sein. Der Prüfungsausschuss muss aus mindestens 4 Personen bestehen. Bei kurzfristiger Verhinderung einer Prüferin/eines Prüfers bestimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder seine Vertreterin/sein Vertreter eine weitere Prüferin/einen weiteren Prüfer als Ersatz.

Der Promotionsausschuss bestellt eines der Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß Nr. 2 zu dessen Vorsitzende/Vorsitzenden. Für das Kolloquium wird eine Protokollführerin/ein Protokollführer durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder benannt.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß Nr. 2 können von der Kandidatin/vom Kandidaten vorgeschlagen werden. Zum Mitglied gemäß Nr. 2 kann auch eine Fachhochschulprofessorin/ein Fachhochschulprofessor bestellt werden, die/der die Voraussetzungen gemäß § 65 Absatz 3 Satz 3 BremHG erfüllt. Die so vorgeschlagenen können vom Promotionsausschuss nur mit Begründung abgelehnt werden. Wird eine Kandidatin/ein Kandidat aufgrund des Vorschlages der weiteren Gutachterin/des weiteren Gutachters gemäß § 8 Abs. 2 zum Kolloquium zugelassen, kann die Gutachterin/der Gutachter, die/der die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen hat, auf die weitere Mitwirkung im Verfahren verzichten. Die Gutachterin/der Gutachter, die/der die Annahme der Dissertation abgelehnt hat, sich jedoch nicht durchsetzen konnte, ist bei der Veröffentlichung der Dissertation nicht mit zu nennen.

(3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt das universitätsöffentliche Kolloquium über die Dissertation im Benehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses an. Das Kolloquium findet frühestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Gutachten an den Kandidatinnen/Kandidaten (§ 8 Abs. 5) statt und wird durch öffentlichen Aushang angekündigt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet das Kolloquium.

(4) Das Kolloquium besteht aus zwei Teilen:

1. In einem Vortrag, der 30 Minuten nicht überschreiten soll, sind die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation darzustellen. In einer anschließenden Disputation von ca. 15 Minuten Dauer weist die Kandidatin/der Kandidat nach, dass sie/er die wissenschaftlichen Ergebnisse der Dissertation theoretisch und methodisch begründen kann. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann

fachlich interessierte Zuhörerinnen/Zuhörer, die nicht Mitglied der Universität Bremen sind, zu diesem Teil des Kolloquiums zulassen.

2. In einem allgemeinen Teil weist die Kandidatin/der Kandidat in einem Prüfungsgespräch mit einer Dauer von ca. 45 Minuten nach, dass sie/er die fachlichen Grundlagen des ihrer/seiner Dissertation zugrundeliegenden Arbeitsgebietes und davon berührter Fachgebiete beherrscht.
3. Das Kolloquium ist in deutscher oder in englischer Sprache abzuhalten.
4. Während des Kolloquiums sind keine Bild- oder Tonaufnahmen oder Übertragungen erlaubt, mit Ausnahme des Vortrags, falls die Kandidatin/der Kandidat und die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses diesem zustimmen.

(5) Unmittelbar nach dem Kolloquium entscheidet der Prüfungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung über die Bewertung des Kolloquiums. Bei der Bewertung ist dem allgemeinen Teil (Absatz 4 Nr. 2) mindestens das gleiche Gewicht einzuräumen. Die Bewertung erfolgt nach einem der folgenden Prädikate:

magna cum laude	(sehr gut: 1)
cum laude	(gut: 2)
rite	(befriedigend: 3)
non sufficient	(nicht bestanden: 4).

Zur differenzierenden Beurteilung kann die numerische Bewertung gemäß Satz 3 um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden, wobei nur der Bereich 0,7 bis 3,0 zulässig ist (3,3 ist ausgeschlossen). Nach einer allgemeinen Aussprache über das Kolloquium erteilt jedes Mitglied des Prüfungsausschusses eine Einzelbewertung. Die Gesamtbewertung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bei der Berechnung der Gesamtbewertung wird lediglich die erste Stelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt. Entsprechend der Gesamtbewertung wird das Prädikat für die mündliche Prüfungsleistung wie folgt ermittelt:

0,7 bis 1,5:	magna cum laude,
1,6 bis 2,5:	cum laude,
2,6 bis 3,0:	rite,
über 3,0:	non sufficient.

Das Kolloquium ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 3,0 beträgt.

(6) Ist das Kolloquium bestanden, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Promotion. Ein ablehnendes Gutachten nach § 8 Absatz 2 wird dabei nicht berücksichtigt. Liegen zwei nicht ablehnende Gutachten gemäß § 8 Absatz 2 vor, so ergibt sich die Bewertung der Promotion aus dem arithmetischen Mittelwert der Einzelbewertungen der beiden Gutachten und der Gesamtbewertung des Kolloquiums. Liegen drei nicht ablehnende Gutachten vor, so ergibt sich die Gesamtbewertung aus dem arithmetischen Mittel der jeweils mit dem Faktor 2/3 gewichteten Einzelbewertungen der Gutachten und der Gesamtbewertung des Kolloquiums. Die Bildung des arithmetischen Mittels nach den Sätzen 3 und 4 erfolgt entsprechend Absatz 5 Sätze 6 bis 8.

Das Prädikat der Promotion wird entsprechend Absatz 5 ermittelt. Wenn der arithmetische Mittelwert der Bewertung der Gutachten besser als 1,0 ist und wenn die Gesamtbewertung des Kolloquiums besser als 1,0 ist, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Gutachters das Prädikat "summa cum laude" erteilen. Die Entscheidung darüber muss einstimmig erfolgen und ist zu protokollieren. Die Erteilung des Prädikats „summa cum laude“ ist im Prüfungsprotokoll nachvollziehbar zu begründen.

(7) Ist das Kolloquium nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen rechtsmittelfähigen Bescheid auf der Grundlage des Berichtes gemäß Absatz 9, in dem auch auf die Möglichkeit der Wiederholung der mündlichen Prüfung gemäß § 10 hingewiesen wird. Erscheint die Kandidatin/der Kandidat zum Kolloquium nicht, so gilt dieses als nicht bestanden, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat sein Versäumnis nicht zu vertreten. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten, der zu begründen ist, kann der Promotionsausschuss das Versäumnis entschuldigen. In diesem Fall setzt der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Kandidatin/dem Kandidaten und den Prüferinnen/Prüfern gemäß § 10 einen neuen Termin fest.

(8) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind berechtigt, an der nichtöffentlichen Sitzung zur Bewertung des Kolloquiums teilzunehmen.

(9) Innerhalb von zwei Wochen nach dem Kolloquium erstattet der Prüfungsausschuss dem Promotionsausschuss einen schriftlichen Bericht. Der Bericht enthält die Gutachten, sowie eine zusammenfassende Darstellung des Verlaufs und des Ergebnisses des Kolloquiums mit einer Stellungnahme des Prüfungsausschusses dazu, ob und mit welchem Prädikat die Kandidatin/der Kandidat zu promovieren ist und ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Dissertation vor der Veröffentlichung zu überarbeiten ist. Ist eine Dissertation zu überarbeiten, entscheidet der Promotionsausschuss gemäß § 11 Absatz 1 erst, wenn der Prüfungsausschuss die Überarbeitung bestätigt hat. Der Prüfungsausschuss kann mit der Überprüfung und der Bestätigung der Überarbeitung einen oder mehrere Gutachterinnen/Gutachter beauftragen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10

Wiederholung des Kolloquiums

(1) Wird das Kolloquium nicht bestanden, so kann sich die Kandidatin/der Kandidat innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Nichtbestehens noch einmal zum Kolloquium anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig. Bei Nichtbestehen des Wiederholungskolloquiums ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

(2) Meldet sich die Kandidatin/der Kandidat innerhalb der angegebenen Frist nicht zu einer Wiederholung oder erscheint sie/er nicht zum angesetzten Termin für das Wiederholungskolloquium, so gilt dieses als nicht bestanden, es sei denn, sie/er hat ihr/sein Versäumnis nicht zu vertreten. § 9 Absatz 7 gilt entsprechend. Das Promotionsverfahren ist damit erfolglos beendet.

§ 11

Entscheidung über die Promotion

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund des Berichts über die Promotion. Er ist dabei unbeschadet der Regelung in Absatz 3 an die Stellungnahme nach § 9 Absatz 9 Satz 2 gebunden.

(2) Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen den Bericht des Prüfungsausschusses, so fordert er den Prüfungsausschuss unter Angabe seiner Bedenken zu einer Überprüfung auf.

(3) Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen das Verfahren und räumt der Prüfungsausschuss diese Bedenken nicht aus, so kann der Promotionsausschuss nach einer Stellungnahme des Widerspruchsausschusses einen neuen Prüfungsausschuss gemäß § 9 bestellen und ein erneutes Kolloquium ansetzen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn der Prüfungsausschuss den Bericht gemäß § 9 Absatz 9 nicht fristgemäß vorlegt und eine Mahnung des Promotionsausschusses erfolglos ist.

§ 11a

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Ergeben sich nach Vorlage der Dissertation Indizien, dass wesentliche Teile ohne entsprechende Nachweise nicht von der Verfasserin/dem Verfasser stammen (Plagiat), darf das Kolloquium nicht stattfinden, bis der Verdacht der Täuschung ausgeräumt ist. Die Verfasserin/der Verfasser ist verpflichtet, angemessen an der Aufklärung mitzuwirken.

(2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Bewerberin/der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Promotionsleistung eine Täuschung begangen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung irrtümlich angenommen worden sind,

so ist die Promotionsleistung durch Beschluss des Promotionsausschusses für ungültig zu erklären. Der Promotionsausschuss holt vor der Beschlussfassung eine Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers ein.

§ 12

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist als Buch, in einer Zeitschrift, als vervielfältigtes Manuskript oder in elektronischer Form zu veröffentlichen. Hierzu hat die Verfasserin/der Verfasser über die für die Durchführung des Promotionsverfahrens hinaus erforderliche Dissertationsexemplare unentgeltlich an die Staats- und Universitätsbibliothek abzuliefern:

1. dreißig Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung durch die Universität oder
2. zehn Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit dem Nachweis der Veröffentlichung der Dissertation in einer Zeitschrift oder
3. drei Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit dem Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren oder zusammen mit dem Nachweis der Verbreitung durch einen gewerblichen Verleger im Book-on-Demand-Verfahren, wobei die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Promotionsortes auf der Rückseite des Titelblatts auszuweisen ist, oder
4. sechs Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit einer elektronischen Version, die der „Richtlinie zur Abgabe von elektronischen Publikationen“ der Staats- und Universitätsbibliothek in der jeweils geltenden Fassung entspricht. In diesem Falle überträgt die Verfasserin/der Verfasser der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, der Deutschen Bibliothek (DDB) in Frankfurt/Leipzig und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen. Sie/Er versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht.

(2) Die Veröffentlichung der Dissertation gemäß Absatz 1 kann in überarbeiteter oder gekürzter Fassung erfolgen. Über die Überarbeitung bzw. die Kürzung der Dissertation ist zwischen Verfasserin/Verfasser und Betreuerin/Betreuer der Dissertation Einvernehmen herzustellen. Wird die Dissertation in überarbeiteter bzw. gekürzter Fassung veröffentlicht, so hat die Veröffentlichung einen Hinweis über den Umfang der Überarbeitung bzw. Kürzung zu enthalten.

§ 13

Führung und Aberkennung des Doktorgrades

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens wird eine vom Rektor und von der zuständigen Dekanin/vom zuständigen Dekan zu unterzeichnende Urkunde ausgestellt.

(2) Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

(3) Die Aushändigung der Promotionsurkunde erfolgt, wenn die Dissertation veröffentlicht ist bzw. die Veröffentlichung sichergestellt ist oder die in § 12 Absatz 1 genannte Anzahl von Exemplaren der Dissertation übergeben worden ist.

(4) Der Doktorgrad ist zu entziehen, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat nach Anhörung des zuständigen Promotionsausschusses.

§ 14

Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen Universität

(1) Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

durchgeführt werden, wenn

1. mit der anderen Universität eine Vereinbarung über die gemeinsame Betreuung des Promotionsvorhabens getroffen worden ist, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat. Die Vereinbarung soll Regelungen und Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung und die Einschreibung der Bewerberin/des Bewerbers einer Universität enthalten;
2. nach Maßgabe der Promotionsverfahrensregelungen der Partneruniversität für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich sind und weitere Promotionsleistungen nicht zu erbringen sind.

(2) Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität gelten, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.

(3) Die Vereinbarung gemäß Absatz 1 regelt,

- wer jeweils in den beiden Universitäten die Dissertation betreut,
- dass beide Betreuerinnen/Betreuer zu Gutachterinnen/Gutachtern zu bestellen sind,
- die wechselseitigen Studienaufenthalte der Kandidatin/des Kandidaten,
- an welcher Universität die mündliche Promotionsleistung zu erbringen ist,
- die Zusammensetzung der Prüfungskommission und dass Betreuerin/Betreuer und Gutachterin/Gutachter aus jeder der Universitäten der Kommission als Prüferin/Prüfer angehören,
- in welcher Sprache die Dissertation, die Zusammenfassung und die mündliche Prüfungsleistung vorzulegen sind bzw. zu erbringen ist. Sowohl für die Dissertation als auch für die mündliche Prüfungsleistung sind nur die deutsche oder die englische Sprache zulässig.
- welchen Doktorgrad im Fall des erfolgreichen Abschlusses die beiden Universitäten verleihen,

In den Fällen, in denen Regelungen der ausländischen Universität vorsehen, dass die Betreuerin/der Betreuer nicht Gutachterin/Gutachter sein darf, kann von § 8 Absatz 2 Satz 2 in der Form abgewichen werden, dass anstelle der Betreuerin/des Betreuers jeweils eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer die/der Mitglied der jeweiligen Universität ist, als Gutachterin/Gutachter bestellt wird.

(4) Die Zulassung an der Universität Bremen zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung setzt voraus, dass die Kandidatin/der Kandidat die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion an beiden Universitäten erfüllt.

(5) Dem zu bestellenden Prüfungsausschuss gehören mindestens an:

1. die Betreuerinnen/Betreuer, dies können auch die Gutachterinnen/Gutachter sein
2. die Gutachterinnen/Gutachter,
3. je eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer der ausländischen Universität und der Universität Bremen.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Universität Bremen werden vom Promotionsausschuss bestellt. In der Vereinbarung kann vorgesehen werden, dass dem Prüfungsausschuss entsprechend § 8 Absatz 2 weitere Mitglieder aus den beteiligten Universitäten angehören.

(6) Findet die mündliche Prüfungsleistung in Bremen statt, dann gelten die Regelungen dieser Promotionsordnung der Universität Bremen. Die Beurteilung des Kolloquiums und die Bewertung der Dissertation erfolgen zusätzlich auch nach dem für die beteiligte ausländische Universität geltenden Recht.

(7) Findet die mündliche Prüfungsleistung an der ausländischen Universität statt, müssen die Promotionsleistungen auch nach Maßgabe der Regelungen dieser Promotionsordnung bewertet werden.

(8) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Verfahrens wird eine gemeinsam von beiden Universitäten ausgestellte und unterzeichnete Urkunde erteilt. Abweichend von Satz 1 kann von beiden Universitäten jeweils eine Urkunde ausgestellt werden, in denen der ausdrückliche Hinweis enthalten sein muss, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung der beteiligten Universitäten handelt. Die Urkunde/Urkunden wird/werden übergeben, wenn nachgewiesen ist, dass die Veröffentlichung der Disser-

tation erfolgt ist.

§ 15

Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) vom 15. November 1976 (BremGBI. S. 243) gelten für das Prüfungsverfahren die §§ 4 bis 13, 20 bis 27, 29 bis 38, 40 bis 52, 79, 80 und 96 BremVwVfG.

(2) Für die Annahme als Doktorandin/Doktorand und Antrag auf Zulassung zur Promotion gilt das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz ohne Einschränkung.

§ 16

Übergangsvorschriften

(1) Diese Promotionsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 25.04.2012 außer Kraft.

(2) Für Bewerberinnen/Bewerber, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung zur Promotion als Doktorandinnen/Doktoranden angenommen bzw. zur Promotion zugelassen wurden, gilt auf Antrag die Promotionsordnung vom 25.04.2012.

Bremen, den 27.01.2015

Der Rektor
der Universität Bremen

Promotionsordnung (Dr.rer.nat.)¹ der Universität Bremen
für den Fachbereich 1 (Physik / Elektrotechnik)
Vom 25.04.2012²

Der Rektor der Universität Bremen hat am 22.05.2012 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem. GBl. S. 375), die auf Grund von § 87 Absatz 1 Nummer 2 i.V.m. § 65 BremHG durch den Fachbereichsrat 1 der Universität Bremen am 25.04.2012 beschlossene Ordnung der Promotionsordnung Dr.rer.nat. in der nachstehenden Fassung genehmigt.

- § 1 Zweck der Promotion und Doktorgrad
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Widerspruchsverfahren
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 5 Annahme als Doktorand
- § 6 Dissertation
- § 7 Antrag auf Zulassung zur Promotion
- § 8 Begutachtung der Dissertation; Zulassung zur Promotion
- § 9 Prüfungsausschuss; Kolloquium und Bewertung der Promotionsleistung
- § 10 Wiederholung des Kolloquiums
- § 11 Entscheidung über die Promotion
- § 12 Veröffentlichung der Dissertation
- § 13 Führung und Aberkennung des Doktorgrades
- § 13a Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen Universität
- § 14 Allgemeine Verfahrensvorschriften
- § 15 Übergangsvorschriften

¹ Soweit diese Promotionsordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Sprachform geführt.

² In der Fassung der Änderungsordnung vom 09.02.2015.

§ 1

Zweck der Promotion und Doktorgrad

(1) Die Universität Bremen verleiht aufgrund der abgeschlossenen Promotion den Grad Doktor der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) durch den Fachbereich 1 (Physik/Elektrotechnik).

(2) Für jedes Arbeitsgebiet, das in Lehre und Forschung in den Studiengängen der Physik⁴ in diesem Fachbereich vertreten ist, ist die Promotion zu ermöglichen.

(3) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu selbständiger und vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.

§ 2

Promotionsausschuss

(1) Für den gemäß § 1 zu verleihenden Doktorgrad wird vom Fachbereichsrat ein Promotionsausschuss eingesetzt. Dieser bearbeitet alle mit dem Promotionsverfahren zusammenhängenden Fragen. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden.

(2) Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus drei Hochschullehrern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten der Studiengänge Physik, die jeweils von den im Fachbereichsrat vertretenen Statusgruppen gewählt werden. Jeder Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die Hochschullehrer sein müssen. Die Amtszeit beträgt für die Hochschullehrer und den wissenschaftlichen Mitarbeiter zwei Jahre und für den Studenten ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses. Gegen seine Entscheidungen können die Betroffenen sowie jedes Mitglied die Entscheidung des Promotionsausschusses herbeiführen. Entscheidungen nach § 4 Absatz 3, 4 und 6, § 5 Absatz 3, § 8 Absatz 3 können nur durch den Promotionsausschuss selbst gefällt werden.

§ 3

Widerspruchsverfahren

(1) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Widerspruchsausschuss.

(2) Der Widerspruchsausschuss wird vom Akademischen Senat eingesetzt. Ihm gehören drei Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher oder sonstiger Mitarbeiter und ein Student an.

(3) Der Widerspruchsausschuss soll über den Widerspruch eines Kandidaten gegen eine Entscheidung des Promotionsausschusses binnen drei Wochen entscheiden.

§ 4

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist der erfolgreiche Abschluss eines mindestens achtsemestrigen Hochschulstudiums der Physik oder, soweit ein interdisziplinärer Bezug zum

⁴ Die Begriffe "Studiengänge der Physik" oder "Studiengänge Physik" fassen hier und im Folgenden den Diplomstudiengang Physik, den Lehramtsstudiengang Physik, den Masterstudiengang Umweltphysik sowie jeden zukünftigen Diplom- oder Masterstudiengang der Physik im Fachbereich 1 zusammen.

Dissertationsthema vorliegt, in dafür relevanten Natur- oder Ingenieurwissenschaften, durch einen Mastergrad oder ein an einer Universität erworbenes Diplom, einen Magistergrad oder ein Staatsexamen.

(2) Die bisherigen wissenschaftlichen Leistungen des Kandidaten müssen eine erfolgreiche Promotion erwarten lassen. Dies wird in der Regel durch einen mindestens mit der Note 2 bestandenen Abschluss gemäß Absatz 1 nachgewiesen.

(3) Wer sein Hochschulstudium mit einem Bachelor-Abschluss oder einem Fachhochschul-Diplom beendet hat, kann zur Promotion zugelassen werden, wenn

1. der Abschluss mindestens die Note 1,5 hat und
2. durch zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachgewiesen worden sind, die denen der Vorlesungen des Masterstudiums in Physik entsprechen, wobei die geltenden Studien- und Prüfungsordnungen der Universität Bremen Anwendung finden, und
3. der Nachweis zur Befähigung, wissenschaftlich vertieft zu arbeiten erbracht wird, z.B. durch federführende Beteiligung bei der Anfertigung einer wissenschaftlichen Publikation.

(4) Zugelassen wird auch, wer einen zu Absatz 1 oder 3 äquivalenten Studienabschluss erworben hat. Über die Äquivalenz entscheidet stets der Promotionsausschuss.

(5) Der Kandidat soll mindestens ein Jahr vor dem Antrag auf Zulassung zur Promotion (§ 7) als Doktorand an der Universität Bremen angenommen worden sein. Kandidaten, die eine Dissertation angefertigt haben, ohne Doktorand gewesen zu sein, werden nur zugelassen, wenn diese Arbeit mit einer seit mindestens zwei Jahren andauernden engen wissenschaftlichen Kooperation mit einem Hochschullehrer oder habilitierten Mitglied der Studiengänge Physik im engeren Zusammenhang steht. Von den Bedingungen nach Satz 1 und 2 kann abgesehen werden, wenn ein besonders enger Zusammenhang des Themas der Dissertation zu einem in den Studiengängen Physik vertretenen Arbeitsgebiet besteht, und wenn die Promotion im Interesse der Studiengänge ist. Bei Kandidaten, die nicht Doktoranden waren, entscheidet in jedem Fall der Promotionsausschuss gemäß § 2 Absatz 3 nach Stellungnahme von zwei Hochschullehrern der Studiengänge Physik über die Zulassung zur Promotion.

(6) Die Zulassung zur Promotion ist zu versagen, wenn der Kandidat bereits mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat oder wenn bei einem vorangegangenen, negativ entschiedenen Promotionsverfahren der Zeitpunkt der mündlichen Prüfung nicht mindestens drei Jahre zurückliegt.

§ 5

Annahme als Doktorand

(1) Wer die Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion gemäß § 4 erfüllt, kann als Doktorand angenommen werden, wenn ein Hochschullehrer oder ein habilitiertes Mitglied der Studiengänge Physik die wissenschaftliche Betreuung übernimmt. Ein hauptberuflich oder vergleichbar an der Universität Bremen tätiger promovierter Wissenschaftler in herausgehobener Position, insbesondere ein Nachwuchsgruppenleiter in koordinierten Programmen kann auf Antrag an den Promotionsausschuss das Recht zur Betreuung von Doktoranden erhalten. Zum Betreuer kann auch ein habilitierter Wissenschaftler bestellt werden, der einer Einrichtung angehört, die mit der Universität aufgrund eines Vertrages oder in vergleichbarer Weise wissenschaftlich zusammenarbeitet, und der in der Universität mindestens für die Dauer des beabsichtigten Promotionsvorhabens in Lehre und Forschung tätig ist. Zusätzlich kann der Promotionsausschuss auf Antrag einen Fachhochschulprofessor, der die Voraussetzungen gemäß § 65 Absatz 3 Satz 3 BremHG erfüllt, als weitere Betreuerin bzw. weiteren Betreuer bestellen.

(2) Dem Antrag auf Annahme als Doktorand sind beizufügen:

1. der Lebenslauf des Kandidaten,
2. der Nachweis des Studiums gemäß § 4 Absatz 1, 2, oder 3,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat an einer anderen Stelle die Annahme als Doktorand oder die Eröffnung eines Promotionsverfahrens beantragt hat,
4. eine kurze Darstellung des beabsichtigten Promotionsvorhabens und eine positive Stellungnahme des Betreuers zu diesem Vorhaben und
5. eine Erklärung des Betreuers, dass ein Arbeitsplatz und die nötigen Arbeitsmittel für die Dauer des Promotionsvorhabens zur Verfügung stehen, in der Regel an der Universität Bremen.

Über den Antrag ist innerhalb einer Frist von längstens sechs Wochen nach Vorliegen aller Unterlagen zu entscheiden. Die Entscheidung ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Annahme als Doktorand gilt zunächst für vier Jahre und soll auf begründeten Antrag des Doktoranden nach Stellungnahme des Betreuers verlängert werden, wenn mit einer erfolgreichen Promotion in angemessener Zeit zu rechnen ist. Der Betreuer kann aus triftigen Gründen seine Betreuung widerrufen. Dies bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses gemäß § 2 Absatz 3. Kann kein neuer Betreuer gefunden werden, erlischt der Status als Doktorand. Die Annahme als Doktorand nach § 4 Absatz 3 kann vorläufig und mit einer Befristung von zwei Jahren erfolgen, wenn die Punkte 1 und 2 erfüllt sind.

§ 6

Dissertation

(1) Der Kandidat muss eine Dissertation vorlegen, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefert. Sie muss die Fähigkeit des Kandidaten zu selbständiger und vertiefter wissenschaftlicher Arbeit belegen. Die Dissertation muss überwiegend einem der Wissenschaftsgebiete angehören, die in den Studiengängen der Physik vertreten sind.

(2) Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein.

(3) Die Dissertation kann aus mehreren eigenen Publikationen bestehen (kumulative Dissertation). Dabei müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

1. Inhalt und Umfang der kumulativen Schrift müssen einer im Fachgebiet üblichen Dissertation entsprechen.
2. Es muss sich auch in diesem Fall ein geschlossenes Bild der Forschungsarbeiten ergeben. Die Darstellung der wissenschaftlichen Grundlagen, die Einordnung der eigenen Ergebnisse sowie die Dokumentation der verwendeten Methodik müssen in einer solchen Form erfolgen, dass die Ergebnisse von Dritten nachvollzogen werden können. Dies erfordert bei einer kumulativen Dissertation in der Regel vorgestellte Kapitel und Anhänge.
3. Bei Verwendung von Publikationen, an deren Abfassung mehrere Autoren beteiligt sind, muss der individuelle Beitrag des Kandidaten deutlich abgrenzbar und als Dissertation bewertbar sein. Hierzu ist der Eigenanteil in einer Anlage, die Bestandteil der Dissertation ist, in detaillierter und nachvollziehbarer Weise darzustellen.
4. Die Publikationen müssen von wissenschaftlich anerkannten, internationalen Fachzeitschriften zum Druck angenommen oder veröffentlicht worden sein. Diese Fachzeitschriften müssen an einem Peer-Review-Verfahren teilnehmen. Die verwendeten Originalarbeiten sind in der Form in die Dissertation aufzunehmen, in der sie zur Veröffentlichung angenommen wurden.

Die Gutachter müssen in ihren Gutachten ausführlich bestätigen, dass die Kriterien 1 bis 4 erfüllt sind.

(4) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

§ 7

Antrag auf Zulassung zur Promotion

(1) Mit der Vorlage seiner Dissertation (§ 6) und der Angabe des von ihm angestrebten Grades (§ 1) beantragt der Kandidat die Zulassung zur Promotion.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine kurzgefasste Darstellung des Lebens- und Bildungsganges des Kandidaten und eine Liste seiner wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
2. eine schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich der Kandidat bereits einem Promotionsverfahren unterzogen oder ein solches beantragt hat,
3. soweit sie nicht bereits vorliegen, die nach § 4 Absatz 1, 2 oder 3 für die Zulassung zur Promotion erforderlichen Nachweise. Bei Kandidaten, die nicht Doktoranden des Fachbereichs waren, sind zusätzlich die Nachweise gemäß § 4 Absatz 6 vorzulegen,
4. der Vorschlag zur Besetzung des Prüfungsausschusses nach § 9 Absatz 2.

(2) Die Dissertation ist in drei zur Vervielfältigung geeigneten Exemplaren vorzulegen. Ihr ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass der Kandidat

1. die Arbeit ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt hat,
2. keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und
3. die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat.

(3) Dem Prüfungsamt wird eine elektronische Version der Dissertation zur Verfügung gestellt in einem Format, das der Promotionsausschuss festlegt. Diese Version wird archiviert und kann zur Überprüfung der Arbeit auf eine korrekte Zitierung von Quellen eingesetzt werden. Durch den Promotionsausschuss erfolgt keine elektronische Veröffentlichung der Dissertation.

(4) Der Verfasser hat von seiner Dissertation ein englisch abgefasstes Abstract beizulegen, das eine Seite nicht überschreiten darf.

(5) Die Dissertation ist bis zum Kolloquium universitätsöffentlich auszulegen. Hierauf ist durch Aushang hinzuweisen.

§ 8

Begutachtung der Dissertation; Zulassung zur Promotion

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung des Kandidaten zur Promotion nach Maßgabe der Regelungen in den Absätzen 2 bis 9 auf der Grundlage von Gutachten über die Dissertation.

(2) Bei Kandidaten, die Doktorand der Universität Bremen sind und die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllen, eröffnet der Promotionsausschuss unverzüglich das Verfahren. Er bestellt zwei Gutachter, in der Regel aus dem Kreis der Hochschullehrer und habilitierten Mitglieder der Universität Bremen. Mindestens einer der Gutachter muss als hauptamtlicher Hochschullehrer den Studiengängen der Physik angehören. Der Betreuer der Promotion ist Erstgutachter. Der Zweitgutachter kann auch ein an einer anderen deutschen Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule oder an einer Forschungseinrichtung tätiger Hochschullehrer oder Habilitierter sein. Ein hauptberuflich oder vergleichbar an der Universität Bremen tätiger promovierter Wissenschaftler in herausgehobener Position, insbesondere ein Nachwuchsgruppenleiter in koordinierten Programmen kann auf Antrag an den Promotionsausschuss das Recht zur Begutachtung von Dissertationen erhalten. Der Promotionsausschuss kann auch drei Gutachter bestellen, von denen mindestens zwei Hochschullehrer oder habilitierte Sachverständige sein müssen. In diesem Fall sollen zwei Gutachter an der Universität Bremen tätig sein, während der dritte Gutachter einer anderen Universität oder Forschungseinrichtung angehören muss. Der dritte Gutachter muss promoviert und auf dem der Dissertation zugrunde liegenden Gebiet wissenschaftlich ausgewiesen sein. Der Kandidat kann Gutachter vorschlagen. Vorge-

schlagene kann der Promotionsausschuss mit Begründung ablehnen.

(3) Bei Beteiligung eines Fachhochschulprofessors an Promotionsverfahren gemäß § 65 Absatz 3 BremHG trifft der Promotionsausschuss die Entscheidung, ob die Voraussetzung einer besonderen Qualifikation erfüllt ist.

(4) Bei Kandidaten, die die Zulassung zur Promotion beantragen, ohne zuvor Doktorand der Universität Bremen gewesen zu sein, entscheidet in jedem Falle der Promotionsausschuss nach § 4 Absatz 5 über die Eröffnung des Promotionsverfahrens und eröffnet im Fall der Zustimmung das Verfahren nach Absatz 2.

(5) Jeder gemäß Absatz 2 bestellte Gutachter legt ein Gutachten über die Dissertation vor. Die Gutachter schlagen Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation vor und bewerten sie im Fall der Annahme mit einem der folgenden Prädikate:

magna cum laude	(sehr gut: 1)
cum laude	(gut: 2)
rite	(befriedigend: 3).

Zur differenzierenden Beurteilung kann die numerische Bewertung gemäß Satz 2 um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden, wobei nur der Bereich 0,7 bis 3,0 zulässig ist (3,3 ist ausgeschlossen). Bei einer Aufwertung der Note 1 wird das Prädikat

summa cum laude	(ausgezeichnet: 0.7)
-----------------	----------------------

vergeben. Ein Gutachten, das die Umarbeitung der Dissertation verlangt, soll Empfehlungen zur Verbesserung der Dissertation enthalten.

(6) Die Gutachten müssen spätestens sechs Wochen nach der Bestellung der Gutachter vorliegen. Sie sind dem Promotionsausschuss sowie nach seiner Bestellung allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses (§ 9) zuzuleiten. Hochschullehrer und habilitierte Wissenschaftler des Fachbereichs können die Gutachten einsehen. Die sonstigen Angehörigen der Universität können die Gutachten einsehen, sofern der Kandidat einverstanden ist. Wird ein Gutachten nicht fristgemäß vorgelegt, so kann der Promotionsausschuss nach einmaliger Mahnung mit Zustimmung des Kandidaten die Bestellung des betreffenden Gutachters widerrufen und einen anderen Gutachter bestellen, falls das Gutachten nicht innerhalb von zwei Wochen vorliegt. Absatz 2 gilt entsprechend.

(7) Der Kandidat hat das Recht, die Gutachten einzusehen. Nach Einsicht in die Gutachten kann der Kandidat binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Gutachten eine Unterbrechung des Verfahrens zur Überarbeitung der Dissertation beantragen oder die Dissertation zurücknehmen. Der Antrag auf Unterbrechung des Verfahrens zur Überarbeitung der Dissertation oder die Rücknahme der Dissertation kann nicht wiederholt werden. Die überarbeitete Fassung der Dissertation ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Antragstellung denselben Gutachtern vorzulegen. Nimmt der Kandidat die Dissertation zurück, so hat er innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Antragstellung eine neue Dissertation einzureichen. Werden diese Fristen nicht eingehalten, so ist die Dissertation als abgelehnt zu behandeln. In diesem Falle entscheidet der Promotionsausschuss über die Promotion mit "nicht bestanden".

(8) Während des Kolloquiums sind keine Bild- oder Tonaufnahmen oder Übertragungen erlaubt, mit Ausnahme des Vortrags, falls der Kandidat und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses diesem zustimmen.

(9) Empfehlen zwei Gutachter, die Dissertation anzunehmen, ist der Kandidat zum Kolloquium gemäß § 9 zuzulassen. Lehnen zwei Gutachter die Annahme der Dissertation ab, so wird der Kandidat nicht zum Kolloquium zugelassen. In diesem Fall entscheidet der Promotionsausschuss aufgrund der Gutachten über die Promotion mit dem Ergebnis "nicht bestanden", es sei denn, der Kandidat hat das Verfahren gemäß Absatz 6 gewählt.

(10) Waren zwei Gutachter bestellt und lehnt einer der beiden Gutachter die Annahme der Dissertation ab, so wird ein weiterer Gutachter bestellt, der als hauptamtlicher Hochschullehrer den Studiengängen der Physik angehören muss, wenn einer der beiden Gutachter gemäß Absatz 2 Satz 2 nicht einem der Studiengänge der Physik angehört. In Ausnahmefällen kann als weiterer Gutachter ein an einer deutschen Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule oder an einer Forschungseinrichtung tätiger Hochschullehrer oder Habilitierter bestellt werden. Das weitere Vorgehen erfolgt gemäß Absatz 7. Wird ein Bewerber trotz eines ablehnenden Gutachtens zum Kolloquium zugelassen, kann der Gutachter, der die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen hat, auf die weitere Mitwirkung im Verfahren verzichten. Seine Bewertung der Dissertation wird jedoch gemäß § 9 Absatz 6 berücksichtigt. Der Gutachter, der die Annahme der Dissertation abgelehnt hat, ist bei der Veröffentlichung der Dissertation nicht zu nennen.

(11) Sonstige Stellungnahmen, die zur Dissertation des Kandidaten abgegeben werden, sind dem Kandidaten, den Mitgliedern des Promotionsausschusses und des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu geben.

§ 9

Prüfungsausschuss; Kolloquium und Bewertung der Promotionsleistung

(1) Hat der Promotionsausschuss gemäß § 8 die Zulassung zum Kolloquium beschlossen, so hat er unverzüglich einen Prüfungsausschuss zu bestellen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. mindestens zwei Gutachter;
2. zwei Prüfer, die Hochschullehrer oder habilitierte Sachverständige sind, darunter mindestens ein Hochschullehrer der Universität Bremen;
3. zwei weitere Mitglieder der Universität Bremen: ein Student und ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit beratender Stimme.

Zum Mitglied gemäß Nr. 2 Kann auch ein Fachhochschulprofessor bestellt werden, der die Voraussetzungen gemäß §65 Absatz 3 Satz 3 BremHG erfüllt. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist ein Mitglied gemäß Nr. 2. Für das Kolloquium benennt der Vorsitzende einen Protokollführer aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses.

Die Wahl der Gutachter und der Mitglieder des Prüfungsausschusses muss mit dem Ziel erfolgen, eine unabhängige Bewertung der Promotionsleistung zu gewährleisten und Befangenheiten entsprechend den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu vermeiden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß Nr. 2 und Nr. 3 sowie der Vorsitzende des Prüfungsausschusses können vom Kandidaten vorgeschlagen werden. Die so vorgeschlagenen können vom Promotionsausschuss mit Begründung abgelehnt werden. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses darüber, ob und mit welchem Prädikat der Kandidat zu promovieren ist, sind nur die Mitglieder nach Nr. 1 und Nr. 2 stimmberechtigt.

Kann ein Gutachter, der bereits ein Gutachten abgegeben hat, in begründeten Fällen auf absehbare Zeit nicht am Kolloquium teilnehmen, und wurden bisher nur zwei Gutachter eingesetzt, so wird ein weiterer Gutachter bestellt. Das Gutachten des verhinderten Gutachters geht in die Bewertung ein, auf seine Teilnahme am Kolloquium wird jedoch verzichtet. Bei kurzfristiger Verhinderung eines Mitglieds des Prüfungsausschusses gemäß Nr. 2 und Nr. 3 bestimmt der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder sein Vertreter in Absprache mit dem Kandidaten einen Ersatz aus der entsprechenden Statusgruppe.“

(3) Der Prüfungsausschuss setzt das öffentliche Kolloquium über die Dissertation im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses an. Das Kolloquium findet frühestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Gutachten an den Kandidaten (§ 8 Absatz 5) statt und wird durch öffentlichen Aushang angekündigt. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder sein Vertreter, der Mitglied des Promotions- oder des Prüfungsausschusses und Hochschullehrer ist, eröffnet das Kolloquium.

(4) Das Kolloquium besteht aus zwei Teilen:

1. In einem Vortrag, der 30 Minuten nicht überschreiten soll, sind die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation darzustellen. In einer anschließenden Disputation von ca. 15 Minuten Dauer weist der Kandidat nach, dass er die wissenschaftlichen Ergebnisse der Dissertation theoretisch und methodisch begründen kann.
2. In einem allgemeinen Teil weist der Kandidat in einem Prüfungsgespräch mit einer Dauer von ca. 45 Minuten, dass er die fachlichen Grundlagen des seiner Dissertation zugrundeliegenden Arbeitsgebietes und davon berührter Fachgebiete beherrscht.

Ist das Thema der Dissertation der Didaktik der Physik zuzuordnen, so muss sich der allgemeine Teil auch in wesentlichem Umfang auf Gebiete der Physik erstrecken, auf die sich die Dissertation bezieht.

(5) Unmittelbar nach dem Kolloquium entscheidet der Prüfungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung über die Bewertung des Kolloquiums. Bei der Bewertung ist dem allgemeinen Teil (Absatz 4 Nr. 2) mindestens das gleiche Gewicht einzuräumen. Die Bewertung erfolgt mit einem der folgenden Prädikate:

magna cum laude	(sehr gut: 1)
cum laude	(gut: 2)
rite	(befriedigend: 3)
non sufficit	(nicht bestanden: 4).

Zur differenzierenden Beurteilung kann die numerische Bewertung gemäß Satz 3 um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden, wobei nur der Bereich 0,7 bis 3,0 zulässig ist (3,3 ist ausgeschlossen). Bei einer Aufwertung der Note 1 wird das Prädikat

summa cum laude	(ausgezeichnet: 0,7)
-----------------	----------------------

verwendet. Die Entscheidung über das Prädikat bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses. Die Note 0,7 kann nur auf einstimmigen Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses vergeben werden.

(6) Ist das Kolloquium bestanden, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Promotion. Liegen zwei Gutachten gemäß § 8 Absatz 2 vor, so ergibt sich die Bewertung der Promotion aus dem arithmetischen Mittelwert der Einzelbewertungen der beiden Gutachten und der Bewertung des Kolloquiums. Liegen drei Gutachten vor, so ergibt sich die Gesamtbewertung aus dem arithmetischen Mittel der jeweils mit dem Faktor 2/3 gewichteten Einzelbewertungen der Gutachten und der Bewertung des Kolloquiums. Bei der Berechnung der Gesamtbewertung wird lediglich die erste Stelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt. Entsprechend der Gesamtbewertung wird das Prädikat der Promotion wie folgt ermittelt:

0,7 bis 1,5:	magna cum laude
1,6 bis 2,5:	cum laude
2,6 bis 3,0:	rite
über 3,0:	non sufficit.

Wenn zwei der in die Gesamtbewertung einfließenden Teilnoten 0,7 sind und die dritte und ggf. eine vierte Teilnote nicht schlechter als 1,0 ist, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Gutachters das Prädikat „summa cum laude“ erteilen. Die Entscheidung darüber muss einstimmig erfolgen und ist zu protokollieren. Die Erteilung des Prädikats „summa cum laude“ ist im Prüfungsprotokoll nachvollziehbar zu begründen.

(7) Ist das Kolloquium nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen rechtsmittelfähigen Bescheid auf der Grundlage des Berichtes gemäß Absatz 9, in dem auch auf die Möglichkeit der Wiederholung der mündlichen Prüfung gemäß § 10 hingewiesen wird. Erscheint der Kandidat zum Kolloquium nicht, so gilt dieses als nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat sein Versäumnis nicht zu vertreten. Auf Antrag des Kandidaten, der zu begründen ist, kann der Promotionsausschuss das Versäumnis entschuldigen; in diesem Fall setzt der Promotionsausschuss

im Einvernehmen mit dem Kandidaten und den Prüfern gemäß § 10 einen neuen Termin fest.

(8) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind berechtigt, an der nichtöffentlichen Sitzung zur Bewertung des Kolloquiums teilzunehmen.

(9) Innerhalb von zwei Wochen nach dem Kolloquium erstattet der Prüfungsausschuss dem Promotionsausschuss einen schriftlichen Bericht. Der Bericht enthält die Gutachten, sowie eine zusammenfassende Darstellung des Verlaufs und des Ergebnisses des Kolloquiums mit einer Stellungnahme des Prüfungsausschusses dazu, ob und mit welchem Prädikat der Kandidat zu promovieren ist und ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Dissertation vor der Veröffentlichung zu überarbeiten ist. Ist eine Dissertation zu überarbeiten, entscheidet der Promotionsausschuss gemäß § 11 Absatz 1 erst, wenn der Prüfungsausschuss die Überarbeitung bestätigt hat. Der Prüfungsausschuss kann mit der Überprüfung und der Bestätigung der Überarbeitung einen oder mehrere Gutachter beauftragen; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10

Wiederholung des Kolloquiums

(1) Wird das Kolloquium nicht bestanden, so kann sich der Kandidat innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Nichtbestehens noch einmal zum Kolloquium anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig. Bei Nichtbestehen des Wiederholungskolloquiums ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

(2) Meldet sich der Kandidat innerhalb der angegebenen Frist nicht zu einer Wiederholung oder erscheint er nicht zum angesetzten Termin für das Wiederholungskolloquium, so gilt dieses als nicht bestanden, es sei denn, er hat sein Versäumnis nicht zu vertreten. § 9 Absatz 7 gilt entsprechend. Das Promotionsverfahren ist damit erfolglos beendet.

§ 11

Entscheidung über die Promotion

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet auf Grund des Berichts über die Promotion. Er ist dabei unbeschadet der Regelung in Absatz 3 an die Stellungnahme nach § 9 Absatz 9 Satz 2 gebunden.

(2) Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen den Bericht des Prüfungsausschusses, so fordert er den Prüfungsausschuss unter Angabe seiner Bedenken zu einer Überprüfung auf. Bei entsprechenden Beschlüssen haben nicht-promovierte Mitglieder des Prüfungsausschusses nur beratendes Stimmrecht.

(3) Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen das Verfahren und räumt der Prüfungsausschuss diese Bedenken nicht aus, so kann der Promotionsausschuss nach einer Stellungnahme des Widerspruchsausschusses einen neuen Prüfungsausschuss gemäß § 9 bestellen und ein erneutes Kolloquium ansetzen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn der Prüfungsausschuss den Bericht gemäß § 9 Absatz 9 nicht fristgemäß vorlegt und eine Mahnung des Promotionsausschusses erfolglos ist.

§ 12

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist als Buch, in einer Zeitschrift, als vervielfältigtes Manuskript oder in elektronischer Form zu veröffentlichen. Hierzu hat der Verfasser über die für die Durchführung des Promoti-

onsverfahrens hinaus erforderlichen Dissertationsexemplare unentgeltlich an die Staats- und Universitätsbibliothek abzuliefern:

1. 30 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung durch die Universität oder
2. 10 Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit dem Nachweis der Veröffentlichung der Dissertation in einer Zeitschrift oder
3. 10 Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit dem Nachweis einer Verbreitung über dem Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren oder zusammen mit dem Nachweis der Verbreitung durch einen gewerblichen Verleger im Book-on-Demand-Verfahren, wobei die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Promotionsortes auf der Rückseite des Titelblatts auszuweisen ist oder
4. drei Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit der Mutterkopie eines Mikrofiches und 30 weitere Mikrofiche-Kopien. In diesem Falle überträgt der Verfasser der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten oder
5. fünf Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit einer elektronischen Version, die der „Richtlinie zur Abgabe von elektronischen Publikationen“ der Staats- und Universitätsbibliothek in der jeweils gültigen Fassung entspricht. In diesem Falle überträgt der Verfasser der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, der Deutschen Bibliothek (DDB) in Frankfurt/Leipzig und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen. Er versichert, dass die elektronische Version der abgenommenen Dissertation entspricht.

(2) Die Veröffentlichung der Dissertation gemäß Absatz 1 kann in überarbeiteter oder gekürzter Fassung erfolgen. Über die Überarbeitung bzw. die Kürzung der Dissertation ist zwischen Verfasser und Betreuer der Dissertation Einvernehmen herzustellen. Wird die Dissertation in überarbeiteter bzw. gekürzter Fassung veröffentlicht, so hat die Veröffentlichung einen Hinweis über den Umfang der Überarbeitung bzw. Kürzung zu enthalten.

§ 13

Führung und Aberkennung des Doktorgrades

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens werden vom Rektor und vom Dekan zu unterzeichnende Urkunden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

(2) Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

(3) Die Aushändigung der Promotionsurkunde erfolgt, wenn die Dissertation veröffentlicht ist bzw. die Veröffentlichung sichergestellt ist oder die in § 12 Absatz 1 genannte Anzahl von Exemplaren der Dissertation übergeben worden ist.

(4) Der Doktorgrad ist zu entziehen, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat nach Anhörung des zuständigen Promotionsausschusses.

§ 13a

Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen Universität

(1) Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen deutschen oder ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn mit der anderen Universität eine Vereinbarung über die gemeinsame Betreuung des Promotionsvorhabens getroffen worden ist, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat.

(2) Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen Universität gelten, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die Bestimmungen dieser Ordnung ent-

sprechend.

(3) Die Vereinbarung gemäß Absatz 1 regelt,

- wer jeweils in den beiden Universitäten die Dissertation betreut,
- wechselseitige Studienaufenthalte des Kandidaten,
- an welcher Universität die mündliche Promotionsleistung zu erbringen ist,
- die Zusammensetzung der Prüfungskommission und dass Betreuer/Gutachter aus jeder der Universitäten dieser Kommission als Prüfer angehören,
- in welcher Sprache die Dissertation und die Zusammenfassung vorzulegen sind,
- welchen Doktorgrad im Fall des erfolgreichen Abschlusses die beiden Universitäten verleihen.

(4) Die Zulassung an der Universität Bremen zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung setzt voraus, dass der Kandidat die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion an beiden Universitäten erfüllt.

(5) Dem zu bestellenden Prüfungsausschuss gehören mindestens an:

1. die beiden Betreuer,
2. je ein Hochschullehrer der anderen und der Universität Bremen; dies können auch die Gutachter sein.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Universität Bremen werden von dem Promotionsausschuss bestellt. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Sprache, in der die Dissertation verfasst ist und die Sprache, in der das Kolloquium durchgeführt wird, in einem für die Mitwirkung am Kolloquium und der Beratung der Prüfungskommission erforderlichen Umfang beherrschen.

(6) Die Beurteilung des Kolloquiums und die Bewertung der Dissertation erfolgen auch nach dem für die beteiligte andere Universität geltenden Recht.

(7) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Verfahrens wird eine gemeinsam von beiden Universitäten ausgestellte und unterzeichnete Urkunde erteilt. Abweichend von Satz 1 kann von beiden Universitäten jeweils eine Urkunde ausgestellt, in denen der ausdrückliche Hinweis enthalten sein muss, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung der beteiligten Universitäten handelt. Die Urkunde wird übergeben, wenn nachgewiesen ist, dass die Veröffentlichung der Dissertation erfolgt.

§ 14

Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) Gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) vom 15. November 1976 (Brem.GBl. S. 243) gelten für das Prüfungsverfahren die §§ 4 bis 13, 20 bis 27, 29 bis 38, 40 bis 52, 79, 80 und 96 BremVwVfG.

(2) Für die Annahme als Doktorand und Antrag auf Zulassung zur Promotion gilt das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz ohne Einschränkung.

§ 15

Übergangsvorschriften

(1) Diese Promotionsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 09.11.2009 außer Kraft.

(2) Für Kandidaten, die vor dem 22.05.2012 als Doktoranden angenommen wurden, gilt die Promotionsordnung vom 09.11.2009.

(3) Für Kandidaten, die vor dem 22.05.2012 zugelassen wurden, gilt die Promotionsordnung vom 09.11.2009.

Bremen, den 22.05.2012

Der Rektor der Universität Bremen